

Sprechstundenbedarf

Sachverzeichnis über Sprechstundenbedarf (SSB)
der Verbände der Krankenkassen und der KVWL

Stand: Mai 2019



Verordnung - Sprechstundenbedarf

Sachverzeichnis Sprechstundenbedarf (SSB) - Anhang zu § 5 (gültig ab 01.09.2018)

Bei Änderungen des EBM erlangen die Legenden der Leistungsziffern in ihrer jeweiligen Fassung für die Bewertung der u.g. Artikel Gültigkeit. Die Bewertungen gelten grundsätzlich, d.h., soweit für einzelne Leistungsziffern nichts anderes bestimmt ist.

Die Ausschlüsse aus der Verordnungsfähigkeit zulasten der gesetzlichen Krankenversicherung nach § 34 SGB V i.F. GMG (z.B. Arzneimittelrichtlinien, Negativliste) sind im Grundsatz zu beachten. Ausnahmen sind im u.a. Anhang genannt.

Im SSB sind grundsätzlich keine Artikel verordnungsfähig, die nach vertraglichen oder anderen Bestimmungen anderweitig abzurechnen sind. Eine alternative Verordnung auf den Namen des Patienten ist nicht zulässig.

Aufgrund des Wirtschaftlichkeitsgebotes muss bei gleichen oder ähnlichen Artikeln im Regelfall die preiswerteste Alternative verordnet werden. Die Vertragspartner können die Ärzte über die aktuellen Marktpreise und insbesondere Einsparpotentiale informieren. Dies gilt besonders für die Bereiche, für die in den Praxis-EDV Systemen keine Vertragspreise hinterlegt sind. Die jeweils preiswerten Produkte und günstigen Lieferanten sind auszuwählen; zu prüfen ist auch ein Wechsel des Wirkstoffs oder Wirkprinzips, z.B. eine alternative Therapie (Hintergrund: Wirtschaftlichkeitsgebot nach § 12 Abs.1 SGB V).

Sprechstundenbedarf (SSB) - Arzneimittel: A

Artikel / Artikelgruppen	Verordnung als SSB	Ergänzung / Begründung / als SSB und nicht SSB verordnungsfähige Beispiele (nicht vollständig)
ADD-/ ADHD-/ AHS-/ ADHS-Mittel	nein	Verordnung nur auf den Namen des Patienten. Beispiele: Methylphenidat, Dexmethylphenidat, Atomoxetin
Adrenalin bei allergischen Notfällen	ja	Beispiele: Infectokrupp Inhalat, Suprarenin
	nein	Keine Produkte zur Anwendung durch den Patienten (Komplettbesteck für den Patientengebrauch) Beispiele: Fastjekt, Minijet (Anaphylaxie-Bestecke). Importe
Ätzmittel / Warzenmittel	ja	Siehe auch unter Thermotherapeutika (Kälte, Wärme) Beispiele: Salicylsäure- und Milchsäure- haltige Pflaster und Lösungen, Höllensteinstifte, Silbernitrat-Kaliumnitrat-Ätztäbchen, Trichloressigsäure in Kleinstmengen zur Warzenbehandlung
	nein	Beispiele: Zytostatika- und Virustatikahaltige Mittel, Hühneraugenpflaster, Trichloressigsäure u.a. als Schälmittel bei Akne und Narben, Silbernitrat-Lösung
Akne-Mittel topisch	nein	Beispiele: Peelings, getönte Cremes, Vit-A-Derivate, Mittel für kosmetische Akne-Behandlung (z.B. Antiseptika, Cremes)
	ja	Antimikrobielle Zubereitungen lt. Erläuterung. Andere Mittel: Verordnung auf den Namen des Patienten, soweit verordnungsfähig. Beispiele: Antibiotika-Topika, Benzoylperoxid-Zubereitungen, Teere
Analeptika	ja	Kreislaufanaleptika für den Notfall verordnungsfähig zur Überwindung eines lebensbedrohlichen Zustands. Beispiel: Etilefrin als Ampulle oder Tropfen
	nein	Depot- und Retard-Formen
Analgetika	ja	Zur Anwendung in der Praxis perioperativ und zur Füllung für Schmerzpumpen/ Ports. Detaillierte Regelung siehe Antirheumatika, Opiate. Sonstige Mittel zur Dauertherapie sind auf den Patientennamen zu verordnen.
	nein	Beispiele: AHP-200, Diverse TTS, Nicht chemisch definierte sog. NSAR

Antiasthmatika	ja	Für den Notfall verordnungsfähig zur Überwindung eines lebensbedrohlichen Zustands. Zur Lungenfunktionsprüfung. Beispiele: Theophyllin, Kortikoide, Ipratropiumbromid, Fenoterol, Berodual, Salbutamol zur Funktionsprüfung.
	nein	Beispiele: Mittel mit nicht sofortigem Wirkungseintritt, Kombinationen mit Kortikoiden
Antibiotika	ja	Im Zusammenhang mit operativen Eingriffen, zur Wundversorgung oder für Notfälle zur direkten Anwendung. Keine Verordnungsfähigkeit für den Therapiebeginn. Beispiele: Parenteralia, Ophthalmika, Wundbehandlungsmittel, Gentamicin-haltige Implantate, HNO-Mittel bei Otitis
	nein	Beispiele: Tobramycin zur Inhalation, Gynäkologika, Fosfomycin in oraler Form, orale Akne-Mittel, Augenarzneien bei HNO
Antidepressiva	nein	Verordnung auf den Namen des Patienten
Antidiabetika	nein	Beispiele: Insulinanaloga, Insuline mit verzögerter Wirkstofffreisetzung oder Langzeitwirkung, orale Antidiabetika
	ja	Alt-Insulin/ Normal-Insulin für den Notfall verordnungsfähig zur Überwindung eines lebensbedrohlichen Zustands. Beispiele: Normal-/Alt-Insulin
Antidiarrhoika	nein	Verordnung auf den Namen des Patienten
Antidote	ja	Nur ausgewiesene Notfallmittel. Benzodiazepin-Antagonisten auch postoperativ: nicht jede Behandlung erfordert den Einsatz von Benzodiazepin-Antagonisten! Schlangen-Antiserum: Verordnung auf den Namen des Patienten. Beispiele: ACC bei Paracetamol-Vergiftung, Aktivkohle, Amylnitrit, Aticholium, Apomorphin, EDTAte, Flumazenil, Ipecacuanha-Mittel, Lactulose bei Lebervergiftung, Methionin bei Paracetamol-Vergiftung, Methylenblau bei toxischer Methämoglobinämie, Naloxon, Natriumthiosulfat, Macrogol/PEG, Dimethylsulfoxid (DMSO) in Kleinstmengen nur für Para-/ Extravasate in der Onkologie, Polystyrolsulfonat-Plv, Toluidinblau, 4-DMAP, Bridion Ampullen 100 mg
	nein	Beispiele: Penicillamin, Zinkacetat, Amalgam-Entgiftungsmittel, Methionin zur Harnstein-Prophylaxe oder Harnansäuerung, Schlangen-Antitoxin/ -Antiserum

Antiemetika	ja	Nur für Akut- und Notfälle. Im Rahmen von Zytostatika-Therapien im Einzelfall: nicht jedes Schema erfordert eine hochwirksame Antiemese-Medikation! Im Rahmen gastroenterologischer diagnostischer und therapeutischer Eingriffe. Sonst: Verordnung auf den Namen des Patienten. Beispiele: Setrone (soweit andere Antiemetika nicht ausreichen), Antihistaminika, Metoclopramid
	nein	Beispiele: Aprepitant, Mittel gegen Reiseübelkeit, Setrone bei geplanten Chemotherapie-Schemata
Antiepileptika	nein	Verordnung auf den Namen des Patienten.
	ja	Phenytoin und Valproinsäure parenteral für Akut-/ Notfälle.
Antihistaminika: Antiallergika	nein	Verordnung auf den Namen des Patienten Topika außerhalb der Pädiatrie
	ja	Zur in der Praxis notwendigen Behandlung, z.B. orale Antihistaminika nach Hyposensibilisierung in Einzelfällen. Topische Antihistaminika nur für die Pädiatrie. Alternative: geeignetes Kortikoid.
Antihypotonika / Analeptika	ja	Katecholamine zur Anwendung in Akut-/ Notfällen und zu diagnostischen Zwecken. Sonstige adrenerge und dopaminerge Mittel in sofort verfügbarer Form (Trf., Amp.). Beispiele: Adrenalin außer in Komplettbestecken, Dobutamin bei Streßechokardiographie, Dopamin, Ipratropiumbromid-Amp.
	nein	Beispiele: Etilefrin, Norfenefrin, Midodrin als Tbl.
Antimykotika	nein	Beispiele: Ovula und Cremes bei Untersuchungen ohne Liegezeit in der Praxis
	ja	In Dermatologie und Gynäkologie nur zur direkten Anwendung in der Praxis, nicht als Beginn einer Therapie. Gynäkologika nur nach Eingriffen, ansonsten Verordnung auf den Namen des Patienten (siehe Anwendungshinweis).
Antirheumatika	ja	Zur Injektion oder topisch in der wirtschaftlichsten Packungsgröße für die direkte Anwendung oder für die Anwendung im unmittelbaren ursächlichen Zusammenhang mit dem ärztlichen Eingriff. Beispiele: Diclofenac parenteral in Notfällen; zu Beginn einer Sequenztherapie (Fortsetzung oral), NSAR-Topika.
	nein	Beispiele: NSAR in Kombination mit Kortikoiden oder Diclofenac zur Serientherapie (Zugelassene Indikation). Methotrexat, Organo- Gold-Verbindungen.

<p>Antiseptika (nicht flüssig)</p> <p>Flüssige: Siehe unter Desinfektionsmittel am Patienten</p>	ja	<p>Im Zusammenhang mit operativen Eingriffen, zur Wundversorgung oder für Notfälle zur direkten Anwendung. Hexetidin-Ovula nur für Gynäkologen zur OP-Prophylaxe durch die Patientin am Vortag des Eingriffs; Polihexanid-Gel für die debridierende Wundantiseptik bzw. Wunddesinfektion, wenn die flüssige Darreichungsform nicht geeignet ist.</p>
	nein	<p>Beispiele: Rivanol-Bäder. Ovula mit Milchsäure. Bärentraubenblätter und -Zubereitungen. Bibrocathol-AS. Mesalazin. Gerbstoff-Präparate</p>
Antisera	nein	<p>Antitoxine: Verordnung auf den Namen des Patienten. Antisera zu diagnostischen Zwecken: nicht verordnungsfähig. Beispiele: Immunglobulin-Antisera, Schlangenantiserum</p>
Antitussiva	ja	<p>Im Rahmen von Anästhesieleistungen/ Intubationen oder in Akut-/ Notfällen sowie pulmonologischen Untersuchungen (Bronchoskopie) Beispiele: Opiate (Codein, Noscarpin, etc.), Clobutinol, Dextrometorphan</p>
Aqua	nein	<p>Außer für besondere Verrichtungen, siehe unter Wasser</p>
Arzneimittel und Artikel zur Künstlichen Befruchtung nach § 27a SGB V oder zur Steigerung der Fruchtbarkeit	nein	<p>Verordnung auf den Namen des Patienten. Verbrauchsmaterial: siehe unter Material zur Künstlichen Befruchtung Beispiele: Hormonpräparate, Gonadotropine, Ovulationsauslöser</p>

Augentropfen / Ophthalmika	ja	<p>Zur Anwendung in der Praxis im Rahmen diagnostischer und operativer Leistungen und für Akut-/ Notfälle.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fluorescein-Papier oder -Augentropfen: siehe unter Farbstoffe. • Amphetamin-Augentropfen: ausschließlich als Diagnostikum bei Horner-Syndrom. • Glaukom-Mittel, Miotika, Mydriatika. Corticoide, Antirheumatika, Heparine, schmerzstillende Mittel. • Lokalanästhetika: siehe unter Lokalanästhetika. • Mittel gegen trockene Augen nur in sehr geringer Menge und nur nach Eingriffen: Augengele, Augensalben (Dexpanthenol, Carbomer, Cellulosen, Povidon, Carmellose, Polyvinylalkohol, Hypromellose). • Ophthalmika bei Hornhautverletzung: Retinol, Dexpanthenol, NaCl in hypertoner Lsg.
	nein	<p>Zur lokalen Anwendung im Ohr (Zulassung). Zubereitungen mit Rinderbluthydrolysat, Blutdialysat, Hyaluronsäure, Acetylcystein, Tamarindenextrakt.</p> <p>Azetazolamid bei Katarakt-OP. Kombinationspräparate (Cosopt). Miotika/ Mydriatika für Katarakt-OP oder zur schnelleren Wiederherstellung der normalen Akkomodationsleistung zum Verlassen der Praxis (keine GKV-Leistung).</p> <p>Kochsalz-Lösung ophthalmologisch (BSS), Hyaluronsäure-Fertigspritzen für Ophthalmologie (HSO): Ärztliche Sachkosten gem. BMVÄ § 44 (56) außer bei Katarakt-OP.</p> <p>Viskoelastika, Mittel gegen trockene Augen für Kontaktglas-Untersuchungen: Künstliche Tränen, Augengele (z.B. Dexpanthenol, Carbomer, Cellulosen, Povidon, Carmellose, Polyvinylalkohol, Hypromellose).</p>

Sprechstundenbedarf (SSB) - Arzneimittel: B

Artikel / Artikelgruppen	Verordnung als SSB	Ergänzung / Begründung / als SSB und nicht SSB verordnungsfähige Beispiele (nicht vollständig)
Barbiturate	ja	In parenteraler Zubereitung im Zusammenhang mit Narkosen oder für Notfälle Beispiele: Phenobarbital, Thiopental.
Benzodiazepine	ja	Aber nur für diagnostische und therapeutische Eingriffe und Operationen. Im Einzelfall Antagonisierung mit Flumazenil (siehe Antidote). Ansonsten Verordnung auf den Namen des Patienten, soweit nach AMR verordnungsfähig. Beispiele: Midazolam, Diazepam, Lorazepam, Flumazenil.
	nein	Beispiele: Benzodiazepine als Schlafmittel, Zolpidem, Zopiclon, hochpreisige Darreichungsformen.
Beruhigungsmittel	ja	Für die direkte Anwendung oder für die Anwendung im unmittelbaren ursächlichen Zusammenhang mit dem ärztlichen Eingriff, sofern die Artikel lt. vertraglichen Bestimmungen aus dem SSB entnommen werden dürfen. (siehe Barbiturate/ Benzodiazepine/ Neuroleptika/ Psychopharmaka pflanzlich).
Bisphosphonate	nein	Verordnung auf den Namen des Patienten
Blutegel	nein	Nicht verordnungsfähig
Blutpräparate	nein	Verordnung auf den Namen des Patienten Beispiele: Gerinnungsfaktoren und Protein-C: human, rekombinant, Derivate
	ja	Albumin für dokumentierte Notfälle (Chargendokumentationspflicht!). Beispiel: Humanalbumin
Blutstillungsmittel	ja	Für die direkte Anwendung oder für die Anwendung im unmittelbaren ursächlichen Zusammenhang mit dem ärztlichen Eingriff, soweit verordnungsfähig. Beispiele: Fibrinkleber, Eisen-Lösungen außer zur In-vitro-Diagnostik, Mutterkorn-Alkaloide und Hormonpräparate (parenteral, lokal) in der Gynäkologie zur Anwendung in der Praxis
	nein	Beispiele: Trichloressigsäure, Spezialtamponaden für Epistaxis außer für Notfälle, Gefäßverschlusssysteme- und Tamponadematerialien für Linksherzinterventionen
Botulinum- Toxin	nein	Verordnung auf den Namen des Patienten

Sprechstundenbedarf (SSB) - Arzneimittel: C

Artikel / Artikelgruppen	Verordnung als SSB	Ergänzung / Begründung / als SSB und nicht SSB verordnungsfähige Beispiele (nicht vollständig)
Calcitonin Amp	nein	Verordnung auf den Namen des Patienten
Cannabinoide / Dronabinol, THC	nein	

Sprechstundenbedarf (SSB) - Arzneimittel: D

Artikel / Artikelgruppen	Verordnung als SSB	Ergänzung / Begründung / als SSB und nicht SSB verordnungsfähige Beispiele (nicht vollständig)
Dantrolen (gegen maligne Hyperthermie bei Narkosen)	ja	Für die direkte Anwendung oder für die Anwendung im unmittelbaren ursächlichen Zusammenhang mit dem ärztlichen Eingriff.
Diagnostika: Hormone	ja	Hypothalamus-, HVL-, HHL-Hormone, Levothyroxin, Ceruletid, Pancreolauryl-Test. Beispiele: Secretin, Thyreotropin, Protirelin, Gonadorelin, Tetracosactid (Synacthen), Glucagon
	nein	Depot-Präparate zur Therapie. Produkte für eine vorstationäre/ ambulante Behandlung/ Diagnostik im Krankenhaus
Diuretika	ja	In parenteraler Zubereitung perioperativ oder für Notfälle. Beispiele: Kaliumcanreonat, Furosemid
	nein	Beispiele: Orale Darreichungsformen
Durchblutungsfördernde Mittel	ja	Im Akut-/ Notfall, soweit nach AMR verordnungsfähig
	nein	Beispiele: Mutterkorn-Alkaloide. Pentoxifyllin, Buflomedil als Behandlungsserie. Piracetam, Cinnarizin etc.

Sprechstundenbedarf (SSB) - Arzneimittel: E

Artikel / Artikelgruppen	Verordnung als SSB	Ergänzung / Begründung / als SSB und nicht SSB verordnungsfähige Beispiele (nicht vollständig)
Entblähungsmittel / Carminativa	ja	Für sonographische und radiologische Untersuchungen. Siehe auch unter Verdauungsmittel: Enzyme, Pflanzenextrakte. Beispiele: Simethiconhaltige orale Präparate
	nein	Beispiele: Pflanzliche Mittel, Kombinationen mit Enzymen, Magnesiumperoxid
Entwöhnungsmittel	nein	Beispiele: Nicotin-TTS- und Kaugummis, andere Nikotin-Entwöhnungsmittel, Disulfiram.
	ja	Alkohol-Amp. für Akut-/ Notfälle. Beispiele: Äthanol-Amp.
Erythropoietine	nein	Verordnung auf den Namen des Patienten.

Sprechstundenbedarf (SSB) - Arzneimittel: F

Artikel / Artikelgruppen	Verordnung als SSB	Ergänzung / Begründung / als SSB und nicht SSB verordnungsfähige Beispiele (nicht vollständig)
Fellinger Infusion	nein	Siehe Göttinger Infusion. Beispiele: Bestandteile, die in der Praxis zu dieser Infusion kombiniert werden.
Fluorid-Tbl	ja	Zur Rachitis-Prophylaxe, zugleich Karies-Prophylaxe, im Rahmen der Vorsorgeuntersuchungen bei Kindern. Verordnung des Regelbedarfs nur aus Bündelpackungen als SSB. In kleineren Packungen auf den Namen des Patienten. Beispiele: Fluoretten, Zymafluor

Sprechstundenbedarf (SSB) - Arzneimittel: G

Artikel / Artikelgruppen	Verordnung als SSB	Ergänzung / Begründung / als SSB und nicht SSB verordnungsfähige Beispiele (nicht vollständig)
Gerinnungshemmer außer Heparin	ja	Nur für Notfälle. Beispiele: Clopidogrel 75mg (nur preisgünstige, generische Produkte), Alteplase, Aminomethylbenzoesäure, Urokinase, Streptokinase
	nein	Orale Mittel, Clopidogrel 300mg, Cumarine, Faktor-Xa-Hemmer, Abciximab: Verordnung auf den Namen des Patienten
Gewebekleber	ja	Beispiele: Histoacryl, Tissucol
Gleitmittel / Gleitgele	ja	Mit oder ohne Anästhetikum zur direkten Anwendung in der Praxis im Rahmen der Behandlung. Nicht für Ultraschallanwendung und zytologische Ausrichtung. Große Preisspanne der verschiedenen Produkte! Beispiele: Paraffine, Vaseline, Vaseline, wirkstofffreie Gele auf Cellulose-/ Polyacrylat-/ -- Glycerin-Basis, Gele mit Lokalanästhetika.
	nein	Beispiele: Veterinär-Produkte, Spezialprodukte für die Zytologie. Hormon- oder antibiotikahaltige Cremes/ Slb/ Gele zur Herstellung von Schallkopfkontakten. Hyaluronsäure-Gele. KY-Femilind.
Göttlinger Infusion	nein	Siehe Fellinginger Infusion. Beispiele: Bestandteile, die in der Praxis zu dieser Infusion kombiniert werden.

Sprechstundenbedarf (SSB) - Arzneimittel: H

Artikel / Artikelgruppen	Verordnung als SSB	Ergänzung / Begründung / als SSB und nicht SSB verordnungsfähige Beispiele (nicht vollständig)
Hämorrhoiden-Mittel	ja	Lokalanästhetische Mittel und zur postoperativen Anwendung, sonst Verordnung auf den Namen des Patienten, soweit nach AMR verordnungsfähig. Ausschließlich Monopräparate: Salben, Cremes, Suppositorien
	nein	Beispiele: Bufexamac, Bierhefe, Bakterienlysate, Rosskastanien-Zubereitungen
Hautschutzmittel bei Stoma, Dekubitus	nein	Verordnung auf den Namen des Patienten als Hilfsmittel unter Angabe der Diagnose. Siehe unter Stomapflegemittel. Beispiele: Cavilon, Sanyrène
Heparinsalben/ -gele	ja	Nur für Unfallmedizin bzw. nach Operationen. Für andere Anwendungen Verordnung auf den Namen des Patienten, soweit nach AMR verordnungsfähig. Siehe auch unter Venenmitteln topisch. Beispiele: Akutversorgung in Traumatologie / Unfallmedizin, nach Operationen, in Hämatologie/ Onkologie, bei venösen Zugängen
	nein	Für phlebologische Salbenverbände. Kombinationen mit pflanzlichen Mitteln.
Heparine und Heparinoide parenteral	ja	Für Akut-/ Notfälle, perioperativ und zum Offenhalten von Zugängen, bei Angiographien. Nur für die Anwendung im unmittelbaren Zusammenhang mit dem ärztlichen Eingriff. Gerade im SSB kann unfraktioniertes Heparin verwendet werden! Große Preisspanne der verschiedenen Produkte! Beispiele: Unfraktioniertes Heparin, Fondaparinux, Niedermolekulare Heparine, Danaparoid-Na nur bei HIT-Patienten
	nein	Beispiele. Heparin für die Anwendung durch den Patienten, Importe

Homöopathika / Anthroposophika	ja	<p>Für Kinderärzte, Homöopathen und Ärzte für Naturheilverfahren nur bei ausschließlich komplementärmedizinischer (nicht gleichsinniger allopathischer) Therapie. Hier gelten jedoch die gleichen Einschränkungen wie für schulmedizinische Arzneimittel im Sprechstundenbedarf.</p> <p>Mittel, die als SSB zulässige allopathische Mittel ersetzen, nur für den Akutfall / Notfall zur einmaligen Anwendung in der Praxis.</p> <p>Ausschließlich Globuli zur Erstanwendung am Patienten. Bis zu 15 verschiedene Mittel je Praxis und Verordnungsjahr. Nur in günstigen Packungsgrößen ab 10 g bzw. ml. Nur in Deutschland zugelassene Arzneimittel, keine Einzelimporte. Dilutionen nur, wenn Globuli des Mittels nicht verfügbar sind.</p>
	nein	<p>Tier- und Organ-Zubereitungen, Nosoden, Mikroben-Zubereitungen. Umstimmungsmittel, Immunstimulantien, Entgiftungsmittel.</p> <p>Serientherapeutika (Rheuma-Amp, Traumeel, Zeel-comp-Amp) nur zum Therapiestart. Zusätze zur Eigenblut-Therapie. Bachblüten.</p> <p>Pflanzliche Arzneimittel, die nicht apothekenpflichtig und nicht der Homöopathie/ Anthroposophie zugeordnet sind.</p>
Hormone: Androgene	nein	Siehe unter Mittel bei erektiler Dysfunktion
Hormone: lokale Gynäkologika	nein	Beispiele: Bakterien-Ovula, Hormoncremes als Gleitmittel zur Untersuchung
	ja	Zur direkten Vor- und Nachbehandlung in der Praxis bei operativen Eingriffen bzw. Pessarwechsel. Beispiele: Ovula und Cremes mit antimikrobiellen Wirkstoffen oder Milchsäure vor und nach operativen Eingriffen mit Liegezeit in der Praxis. Cremes mit Hormonen nach Eingriffen.
Hormone: Substitution im Klimakterium	nein	Siehe auch Diagnostika: Hormone
Hyaluronidase- Amp	ja	Bei Zytostatika-Extravasten/ -Paravasaten. Ophthalmologisch nur, sofern nicht mit der Gebühr für die Leistung abgegolten. Für Anästhesien gemäß Beipackzettel.
	nein	Für Katarakt-OP
Hyposensibilisierungs- Lösungen	nein	Therapeutikum zur Verordnung auf den Namen des Patienten

Sprechstundenbedarf (SSB) - Arzneimittel: I

Artikel / Artikelgruppen	Verordnung als SSB	Ergänzung / Begründung / als SSB und nicht SSB verordnungsfähige Beispiele (nicht vollständig)
Immunglobuline	nein	Verordnung auf den Namen des Patienten. Tetanus-Immunglobulin ist nur dann dem SSB zu entnehmen, wenn hierfür bei einem Versicherten eine Krankenkasse zahlungspflichtig ist, also nicht bzw. nicht vorrangig ein Unfallversicherungsträger zu leisten hat. Anti-D-Ig (zur Rhesusprophylaxe) ist grundsätzlich dem Sprechstundenbedarf zu entnehmen. Beispiele: Synagis, Hepatect, Varicellon, Berirab, FSME-Bulin, Beriglobin, Polyglobin, Sandoglobulin, monoklonale Antikörper
	ja	Tetanus-Immunglobulin, Anti-D-Immunglobulin (s.o.)
Immunsuppressiva	nein	Verordnung auf den Namen des Patienten. Beispiele: Pimecrolimus, Ciclosporin, Azathioprin
Impfstoffe	ja	Nur Schutzimpfungen gem. Schutzimpfungs-Richtlinie SI-RL (s. Impfvereinbarung), einschließlich entsprechender Impfstoffe für Sozialämter.
	nein	Kurativ/ postexpositionell eingesetzte Impfstoffe: Verordnung auf den Namen des Versicherten. Für postexpositionelle Impfstoffe ist nur dann eine Krankenkasse zahlungspflichtig, wenn nicht bzw. nicht vorrangig ein Unfallversicherungsträger zu leisten hat, z.B. Tollwut, Tetanus. Reiseimpfstoffe (Impfen, deren Indikation ohne Reise nicht bestünde), z.B. Gelbfieber, Typhus, FSME-Impfung als Reiseimpfung außerhalb Deutschlands oder außerhalb von durch die StlKo veröffentlichten Endemiegebieten Impfstoffe für Asylanten: siehe Asylanten-Rahmenvertrag.
Import- Arzneimittel	nein	Siehe § 73 Abs. 3 Arzneimittelgesetz / ggf. nur als Einzelverordnung möglich.
Infusionslösungen / Blutersatzmittel	ja	Infusionslösungen zur Stabilisierung des Kreislaufs und zur Volumensubstitution (ab 500ml) sowie zum Ersatz oder zur Korrektur von Körperflüssigkeiten. Siehe auch unter Kochsalzlösung physiologisch. Beispiele: Elektrolyt- und Kohlenhydrat-Basislösungen (Glucose, Kochsalz), Plasmaexpander ab 500ml zur Kreislaufstabilisierung in Notfällen und nach Eingriffen (außer HAES/ HES).
	nein	Beispiele: Plasmaexpander / Lösungen zur Therapie des Hörsturzes bzw. Tinnitus (Zulassung, Stufenplanverfahren und AMR), Proteinhaltige Lösungen zur parenteralen Ernährung, Fettemulsionen, HAES / HES (Rote Hand Briefe).

Inhalationsmittel	ja	Nur zur Sofortanwendung in der Praxis. Beispiele: Ambroxol-Inhal, Salbutamol-Inhal
	nein	Nicht verordnungsfähig sind Kombinationen mit Kortikoiden, Mittel mit spätem Wirkungseintritt und solche mit Langzeitwirkung. Beispiele: Eukalyptusöl-Kps u.ä., Saunakonzentrat, Ätherische Öle
Inkontinenzmittel	nein	Verordnung auf den Namen des Patienten. Beispiele: M3-Antagonisten (Darifenacin, Solifenacin), Duloxetin, Oxybutynin, Pflanzliche Mittel

Sprechstundenbedarf (SSB) - Arzneimittel: K

Artikel / Artikelgruppen	Verordnung als SSB	Ergänzung / Begründung / als SSB und nicht SSB verordnungsfähige Beispiele (nicht vollständig)
Kardiaka / Antiarrhythmika / Antihypertensiva / Koronardilatatoren	ja	Für die direkte Anwendung im Akut-/ Notfall oder für die Anwendung im unmittelbaren ursächlichen Zusammenhang mit dem ärztlichen Eingriff. Beispiele: Parenterale Formen: Amiodaron, Lidocain, Propafenon. Nitrendipin Akut-Phiolen, Nifedipin-Kps. und -Trf., Herzglykosid-Trf., Nitrate als Trf./ Amp./ Zerbeißkps., Clonidin Amp., Tbl. Mittel zur Myokardszintigraphie: siehe Myokardszintigraphie. Antihypotonika / Analeptika: siehe Antihypotonika / Analeptika.
	nein	Beispiele: Sartane, Oralia zur Dauertherapie oder Einstellung, Weißdorn-Präparate
Koagulationsfördernde Mittel	ja	Für Akut-/ Notfälle und perioperativ. Beispiele: PPSB-Konzentrat, Aprotinin, Protamin, Tranexamsäure
Kochsalzlösung, physiologisch (NaCl 0,9%)	ja	Als Lösungs- oder Verdünnungsmittel für Arzneimittel sowie zur Infusion und für Spülungen. Siehe auch Infusionslösungen/ Blutersatzmittel. Große Preisspanne der verschiedenen Produkte!
	nein	Beispiel: Spüllsg bei Arthroskopie
Kontrastmittel	ja	Kontrastmittel bei bildgebenden Verfahren und zu inkorporierende Substanzen zur Funktionsprüfung können als SSB angefordert werden, soweit sie nicht mit der Gebühr für die Untersuchung gemäß der jeweils gültigen Gebührenordnung abgegolten sind. Große Preisspanne der verschiedenen Produkte! Generika! Beispiel: Hinton-Test-Mittel/ Colon-Marker-Kps
	nein	Kontrastmittel mit Pauschalvergütung. Gadoxetsäure und Gadobensäure nur bei MRT-Bildgebung der Leber: Verordnung auf den Namen des Versicherten. Zusatzmittel zur Kontrastverbesserung, z.B.: <ul style="list-style-type: none"> • Cellulose als Plv oder Lsg zu Bariumsulfat für Röntgen-Aufnahmen nach Sellink. • Mannit als Plv oder Lsg, ggf. mit Verdickungs-/ Adhäsionsmittel (z.B. Sem. Ceratoniae/ Johannisbrotkernmehl) für MR-Duodenoskopie.
Kontrazeptiva	nein	Orale, parenterale und zu inkorporierende Mittel. Verordnung auf den Namen der Patientin, soweit verordnungsfähig. Beispiele: IUPs, Hormone, Hormon-Implantate

Körperpflegemittel	nein	Keine Leistung der GKV lt. Arzneimittelrichtlinien.
Kortikoide	ja	Lösungen und Suspensionen zur Anwendung in Notfällen oder perioperativ. Salben nur in begründeten Einzelfällen zur Akutbehandlung, sonst Verordnung auf den Namen des Patienten. Kombinationen mit Antibiotika/ Antimykotika als Fertigarzneimittel oder Rezeptur. Große Preisspanne der verschiedenen Produkte! Wirtschaftlicheren Bezug über Rezepturen prüfen!

Sprechstundenbedarf (SSB) - Arzneimittel: L

Artikel / Artikelgruppen	Verordnung als SSB	Ergänzung / Begründung / als SSB und nicht SSB verordnungsfähige Beispiele (nicht vollständig)
Laxantien / Abführmittel	ja	Für die direkte Anwendung in Akut- /Notfällen in der Praxis und zur Vorbereitung von Untersuchungen (Eingriffen) in der Praxis.
	nein	Mittel zur Darmreinigung vor Koloskopien (Pauschalvergütung über die SNR 91071 pro Anwendungsfall). Für andere Anwendungen: Verordnung auf den Namen des Patienten (soweit nach AMR verordnungsfähig).
Lebertherapeutika	nein	Verordnung auf den Namen des Patienten, soweit nach AMR verordnungsfähig.
	ja	Lactulose und Ornitinaspartat in Akut-/ Notfällen. Beispiele: Lactulose zur Ammoniak-Entgiftung der Leber, Ornithinaspartat-Amp
Lokalanästhetika	ja	Für die direkte Anwendung oder für die Anwendung im unmittelbaren ursächlichen Zusammenhang mit dem ärztlichen Eingriff. Halsschmerz-Tbl nur nach Intubationen im Rahmen von Anästhesien. Emla-Creme und -Pflaster nur für Excisionen bei Kindern. Cocain-/Kokain-Augentropfen, wenn andere Lokalanästhetika nicht ausreichen, für ophthalmologische Operationen gem. EBM. Lokalanästhetika mit Fluorescein/Fluoreszein: siehe unter Farbstoffe dort "Thilorbin" HNO: Siehe auch unter Parazentese-Lsg.
	nein	Parenteral: Kombinationen mit NSAR

Sprechstundenbedarf (SSB) - Arzneimittel: M

Artikel / Artikelgruppen	Verordnung als SSB	Ergänzung / Begründung / als SSB und nicht SSB verordnungsfähige Beispiele (nicht vollständig)
Magensäure-reduzierende Mittel	ja	Nur nach diagnostischen und therapeutischen Eingriffen und perioperativ nur zur direkten Anwendung in der Praxis. Große Preisspanne der verschiedenen Produkte! Beispiele: Antacida, H ₂ -Blocker, Protonenpumpenblocker
	nein	Beispiele: Kombinationspräparate (Zacpac), Prostaglandine (Cytotec), Heilerde
Medizinische Gase	ja	Soweit zum GKV-Leistungsspektrum gehörend, einschließlich eventueller Kosten für die Anlieferung (bis zu einer Höhe von 10 EUR), ausschließlich Kosten, die in Zusammenhang mit dem Verhältnis stehen. Beispiele: Gase zur Anwendung am Patienten: Diffusionsgase, Narkosegase, Sauerstoff zur Beatmung in Notfällen, CO ₂ -Gas für die Laparoskopie, Stickstoff zur Kryotherapie (siehe auch unter Ätzmittel / Warzenmittel).
	nein	Beispiele: Sauerstoff bei Hyperbarer Sauerstofftherapie, Neuroblastom, KIS, SIT (Sauerstoffinfusionstherapie), Hämatogene Oxidationstherapie, Air medicalis, Kalibrationsgase/ Prüfgase zur Kalibration, Kohlendioxid, Kohlensäure/ -granulat. Mautgebühr, Eilzuschläge, Energiezuschläge, Ökosteuer, Miete, Wartung, Pfand, TÜV-Gebühren, Auffüllung teilentleerter Stickstoffkannen, Entnahme-/ Dosierventile. - "Freezer": siehe unter Thermotheapeutika.
Migränemittel	nein	Verordnung auf den Namen des Patienten. Beispiele: Triptane, Mutterkorn-Alkaloide, Pflanzliche Mittel (Pestwurz)
	ja	Sumatriptan-Amp. im Notfal. Beispiel: Sumatriptan-Amp.
Mineralstoffe, Spurenelemente: Calcium, Kalium, Magnesium, Eisen	ja	Nur parenteral und nur für Akut-/ Notfälle. Verordnung auf den Namen des Patienten bei parenteraler Serientherapie bzw. Umsteuerung auf orale Gabe Beispiele: Calciumgluconat-Amp., Mg-Sulfat-Amp, KCl-Konzentrat-Amp, Fe-III in geringen Mengen nur für Notfälle
	nein	Beispiele: Brausetabletten, Kombinationen Calcium mit Vit-D
Mineralstoffe, Spurenelemente: Jodid, Zink, Selen	nein	Verordnung auf den Namen des Patienten, soweit nach AMR verordnungsfähig.

Mittel bei Erektile Dysfunktion	nein	Keine Leistung der GKV lt. Arzneimittelrichtlinien. Zur Hormon-Substitutionstherapie: Verordnung auf den Namen des Patienten (Dokumentation in der Patientenakte). Beispiele: Androgen-haltige Fertigpräparate und Rezepturen, Phosphodiesterase-5-Hemmer, Prostaglandine zur Diagnostik (Alprostadil) und Therapie
Mittel bei Katarakt-Operationen	nein	Arzneimittel und arzneimittelähnliche Medizinprodukte: <ul style="list-style-type: none"> • Azetazolamid/ Regulatoren des Augeninnendrucks, • Hyaluronidase, • Miotika/ Mydriatika, • Antiphlogistika • Antiinfektiva zur prä-, intra- oder postoperativen Infektions-/ Antibiotikaphylaxe, z.B. Cefuroxim-Fsp, Vancomycin-Fsp, Gyrasehemmer-AT, Jod-AT/ -- Augensg, Polihexanid-AT, Aminoglykosid-Amp (Zulassung), • Kochsalz-Lösung ophthalmologisch (BSS), • Viskoelastika, z.B. Hyaluronsäure ophthalmologisch(HSO). • Linse, • sämtliches Verbrauchs- und Verbandmaterial. <p>Sämtliche Sachkosten incl. Arzneimitteln für Katarakt-OP sind (bei Abrechnung nach EBM wie auch nach Sondervertrag Katarakt WL gem. § 73c SGB V) in der Gebühre für die Leistung enthalten.</p>
Mittel bei Pulmonaler Hypertonie (PPH)	nein	Verordnung auf den Namen des Patienten. Beispiele: Bosentan, Iloprost
Mittel für Schwangerschaftsabbrüche	ja	Mittel für Interruptiones mit medizinischer/ kriminologischer Indikation, incl. ggf. Prostaglandine (z.B. Cergem) (zu GNR 01904, 01905, 01906) außer Cytotec (Zulassung!)
	nein	Mittel für Interruptiones nur mit Fristenregelung: Privatverordnung. Mittel für Interruptiones "mit sozialer Indikation" unter Vorlage eines Berechtigungsscheines: Praxiskosten werden durch Pauschale des Versorgungsamtes beglichen (Pauschale 98225 für sonstigen Bedarf und 98232 für Mifepriston). Einsatz von Prostaglandin (Cergem) in Einzelfällen möglich, Abrechnung über SNR 98233. Mittel für Interruptiones mit med./krim. Indikation: Mifepriston (Sachkostenpauschale 40156 zu GNR 01906).
Mittel für Photodynamische Therapie, PUVA	nein	Balneophototherapie: mit der Gebühr für die Leistung abgegolten (GNR 10350). Lokale und orale Applikationsformen: Verordnung auf den Namen des Patienten (GNR 30431 zu 30430). Beispiele: Methoxsalen/ 8-Methoxypsoralen (Lsg, Tbl, Creme n. NRF 11.96), 5-Ala/ 5-Delta-Aminolaevulinsäure

Mittel gegen Haar- ausfall	nein	Verordnung auf den Namen des Patienten, soweit lt. AMR ver- ordnungsfähig. Beispiele: Dexpanthenol-Amp, Haarwasser- und Emulsionen
Mittel mit Tierextrak- ten, Organhydrolysa- ten, Mikroorganismen und deren Zuberei- tungen/ Extrakte	nein	Keine GKV-Leistung nach AMR. Beispiele: entsprechende Ho- möopathika, Antroposophika und allopathische Präparate
Mittel zur Befüllung von Schmerzpumpen / implantierten Medikamentenpum- pen	ja	Opiat-Analgetika nach Standardtherapie. (Morphin, Buprenor- phin) Siehe unter Opiat-Analgetika.
	nein	Beispiele: Ziconatide, Baclofen intrathekal (Verordnung auf den Namen des Patienten)
Mittel zur Myokardszintigraphie	ja	Wenn eine reproduzierbare definierte physikalische Belastung nicht möglich ist.
	nein	Regadenoson: Verordnung auf den Namen des Patienten nur, wenn Adenosin nicht geeignet ist, in Abwägung des Nutzen- Risiko-Verhältnisses (Rote-Hand-Brief, Frühe Nutzenbewer- tung) und in Abhängigkeit von der individuellen Patientenfra- gestellung.
Mucolytika	ja	Ambroxol i.v., Acetylcystein i.v., Ambroxol-Inhalation
	nein	Außer Ambroxol und Acetylcystein zur Injektion sowie Inhalati- onslösungen. Siehe Inhalationsmittel. Beispiele: Eukalyptusöl- Kps u.ä., Saunakonzentrat, Ätherische Öle
Mundpflegemittel	ja	Im Zusammenhang mit Anästhesieleistungen. Beispiele: Künstlicher Speichel und Citroglycerin bei Anästhesieleistun- gen
	nein	Verordnung auf den Namen des Patienten, soweit verord- nungsfähig. Große Preisspanne der verschiedenen Produkte! Beispiele: Künstlicher Speichel, Citroglycerin-/ Zitronenöhlalti- ge Produkte außerhalb von Anästhesien
Muskelrelaxantien	ja	Nur im Zusammenhang mit Anästhesieleistungen oder für Akut-/ Notfälle in parenteraler Form, soweit sie in der ambu- lanten Praxis verwendet werden.
	nein	Beispiele: Methocarbamol (Therapieserie), Oralia

Sprechstundenbedarf (SSB) - Arzneimittel: N

Artikel / Artikelgruppen	Verordnung als SSB	Ergänzung / Begründung / als SSB und nicht SSB verordnungsfähige Beispiele (nicht vollständig)
Narben- Therapeutika	nein	Verordnung auf den Namen des Patienten, soweit nach AMR verordnungsfähig. Beispiele: Cremes, Salben, Gele, Pflaster
Narkotika	ja	Beispiele: Inhalationsnarkotika, Injektionsnarkotika (Propofol, Etomidate), Ketamin
Nasentropfen	ja	Nur zur Diagnostik und zur perioperativen Anwendung in der Praxis im Rahmen von HNO- und Anästhesieleistungen. Beispiele: Xylometazolin, Oxymetazolin, Naphazolin
	nein	Beispiele: Salz-Nasenmittel, Pflanzliche Nasenmittel, Rhinopront in oraler Form
Natriumcitrat- Lsg	ja	In Akut-/ Notfällen und bei Aspirationsgefahr präoperativ
	nein	Beispiele: Für Laborzwecke, als Antikoagulans
Neuroleptika	ja	In Akut- und Notfällen parenteral.
	nein	Oralia und parenterale Depot-Formen zur Dauertherapie: Verordnung auf den Namen des Patienten. Beispiele: Mehrfachentnahme-Amp: Droperidol, Fluphenazin, Fluspirilen, Haloperidol
Neuropathie- Mittel	nein	Verordnung auf den Namen des Patienten, soweit nach AMR verordnungsfähig. Beispiele: Alpha-Liponsäure, Gabapentin, Pregabalin, Keltican

Sprechstundenbedarf (SSB) - Arzneimittel: O

Artikel / Artikelgruppen	Verordnung als SSB	Ergänzung / Begründung / als SSB und nicht SSB verordnungsfähige Beispiele (nicht vollständig)
Opiat-Analgetika	ja	Zur Schmerztherapie und perioperativ für Anästhesieleistungen. Oralia nur in Zusammenhang mit Operationen. Siehe auch unter Mittel zur Befüllung von Schmerzpumpen / implantierten Medikamentenpumpen.
	nein	Beispiele: Alfentanil, Remifentanil, Sufentanil zur Schmerztherapie. Diverse TTS.
Opiate / Opioide zur Substitutionstherapie	nein	Verordnung auf den Namen des Patienten Beispiele: Methadon, Polamidon, Buprenorphin (Subutex sl-Tbl)
Otologika / Ohrenmittel	ja	Ohrenschmalz-erweichende Mittel, Antibiotika oder Kortikosteroide auch in fixer Kombination untereinander als Akut-/Notfall-Therapie zur Anwendung in der Praxis bei Entzündungen des äußeren Gehörganges. Ciprofloxacin zur lokalen alleinigen Anwendung im Akutnotfall bei chronisch eitriger Entzündung des Mittelohrs mit Trommelfellperforation. Parazentese-Lsg: Zubereitungen mit Lokalanästhetika (z.B. Tetracain, Lidocain), Phenol, Ätherischen Ölen, DMSO u.a.
	nein	Augenmittel zur lokalen Anwendung im Ohr. Applikations-Ballspritzen u.ä. Zubehör. Cocain-haltige Zubereitungen/ Bonainsche Lsg, außer in dokumentierten Ausnahmefällen (z.B. Allergiker)

Sprechstundenbedarf (SSB) - Arzneimittel: P

Artikel / Artikelgruppen	Verordnung als SSB	Ergänzung / Begründung / als SSB und nicht SSB verordnungsfähige Beispiele (nicht vollständig)
Parasiten-/ insekten-wirksame Mittel	nein	Verordnung auf den Namen des Patienten, soweit nach AMR verordnungsfähig. Beispiele: Pentamidin. Mittel gegen Milben, Läuse, Krätze, Leishmaniose, Würmer, Malaria. Insektizide. Ameisenmittel
Parkinson-Mittel	ja	Parenteral im Notfall
	nein	Verordnung auf den Namen des Patienten. Beispiele: Parkinsonmittel bei Restless-Leg-Syndrom
Peelings / Schälmittel für die Haut	nein	Mittel für kosmetische Schälbehandlungen, z.B. bei Akne: Vit-A-Säure und -Derivate, Trichloressigsäure, Seesand, Bimsstein, Glykolsäure u.v.m. Mittel zur Hautglättung vor Elektrodenaufbringung.
Persantin Amp. (Dipyridamol)	nein	Nur als Import verfügbar. Nach AMR (Negativliste) nicht verordnungsfähig.
Pinselfungen	ja	Akut-/ Notfall-Therapie zur Anwendung in der Praxis, soweit sie je nach Fachgebiet bei mehreren Patienten in der Sprechstunde Anwendung finden Beispiel: Jodhaltige Lösungen
Placebo-Präparate	nein	Keine Leistung der GKV.
Prostaglandine	ja	Zum Cervix-Priming bei Missed Abortion und Blasenmole (GNR 31301). Siehe auch unter wehenwirksame Mittel und unter Mittel für Schwangerschaftsabbrüche.
	nein	Nicht im Rahmen der Diagnostik/ Therapie erektiler Dysfunktion
Prostata-Mittel bei P.-Vergrößerung	nein	Verordnung auf den Namen des Patienten.
Psychostimulanzien	nein	Verordnung auf den Namen des Patienten, soweit nach AMR verordnungsfähig. Beispiel: Coffein
Psychopharmaka pflanzlich	nein	Keine GKV-Leistung. Beispiele: Baldrian, Passionsblume, Melisse

Puder / Pulver	ja	Akut-/ Notfall-Therapie zur Anwendung in der Praxis, soweit sie je nach dem Fachgebiet bei mehreren Patienten in der Sprechstunde Anwendung finden Beispiele: Wund-Pudersprays (z.B. mit Antibiotika)
	nein	Ciprobay-Puder/ Ofloxacin gepulvert für HNO (siehe auch unter Ohrentropfen)

Sprechstundenbedarf (SSB) - Arzneimittel: R

Artikel / Artikelgruppen	Verordnung als SSB	Ergänzung / Begründung / als SSB und nicht SSB verordnungsfähige Beispiele (nicht vollständig)
Radionuklide	nein	Pauschale

Sprechstundenbedarf (SSB) - Arzneimittel: S

Artikel / Artikelgruppen	Verordnung als SSB	Ergänzung / Begründung / als SSB und nicht SSB verordnungsfähige Beispiele (nicht vollständig)
Schilddrüsenhormone / Thyreostatika	ja	Perchlorat-Lsg., L-Thyroxin (T4) im Rahmen der NUK-Diagnostik
	nein	Mittel zur Therapie: Verordnung auf den Namen des Patienten.
Sklerosierungs-Mittel	ja	Für Hämorrhoiden und Varizen. Große Preisspanne der verschiedenen Produkte! Beispiele: Polidocanol, Rezepturen
Spasmolytika	ja	Für die direkte Anwendung oder für die Anwendung im unmittelbaren ursächlichen Zusammenhang mit dem ärztlichen Eingriff.
	nein	Mittel zur Dauertherapie: Verordnung auf den Namen des Patienten.
Stomapflegemittel	ja	Nur zur direkten Anwendung in der Praxis im Zusammenhang mit der Stomaversorgung. Siehe unter Hautschutzmittel bei Stoma, Dekubitus. Beispiele: Öle, Pasten, Gele
	nein	Beispiel: Tücher

Sprechstundenbedarf (SSB) - Arzneimittel: T

Artikel / Artikelgruppen	Verordnung als SSB	Ergänzung / Begründung / als SSB und nicht SSB verordnungsfähige Beispiele (nicht vollständig)
Thermotherapeutika (Kälte, Wärme)	ja	Mittel zur Kryotherapie der Haut oder zur Wärmetherapie, incl. mehrfach verwendbarer Fertigpackungen, ausschließlich Geräten. Beispiele: flüssiger Stickstoff (siehe Medizinische Gase), Kalt-Warm-Kompressen, Thermo-Salben nur zur Iontophorese und zur Blutabnahme, Chloraethyl / Chlorethan.
	nein	Beispiele: Thermo-Salben außer zur Iontophorese und zur Blutabnahme. Mittel mit Spanischen Fliegen (Canthariden), Gasgemische zur Kryotherapie (enthalten z.B. Dimethylether, Propan, Isobutan, Butan), "... Freeze ..."
Tuberkulose- Mittel	nein	Verordnung auf den Namen des Patienten. Beispiele: Streptomycin, Rifampicin, Ethambutol

Sprechstundenbedarf (SSB) - Arzneimittel: V

Artikel / Artikelgruppen	Verordnung als SSB	Ergänzung / Begründung / als SSB und nicht SSB verordnungsfähige Beispiele (nicht vollständig)
Verdauungsmittel: Enzyme, Pflanzenextrakte	nein	Verordnung auf den Namen des Patienten, soweit nach AMR verordnungsfähig.
Virustatika	ja	Parenteral als Initialdosis im Akut-/ Notfall. Beispiel: Aciclovir i.v. zur Sequenztherapie
	nein	Verordnung auf den Namen des Patienten. Alle Darreichungsformen
Vitamine	nein	Außer Vitamin-K bei Neugeborenen im Falle einer notwendigen Prophylaxe im Rahmen der U-Untersuchungen, sowie als Notfallmittel bei Cumarin-Überdosierung. Außer Multivitamin-Ampullen bei Hyperemesis Gravidarum, falls keine anderen Maßnahmen wirksam oder möglich sind. Beispiele: Vitamine A, B, B-Assoziierte, C, D, E, Panthenol oral / parenteral

Sprechstundenbedarf (SSB) - Arzneimittel: W

Artikel / Artikelgruppen	Verordnung als SSB	Ergänzung / Begründung / als SSB und nicht SSB verordnungsfähige Beispiele (nicht vollständig)
Wasser: Aqua bidest	nein	Allgemeine Praxiskosten
Wasser, destilliert	ja	Jedoch nur für augen-, lungen-, HNO-ärztlichen und urologischen Verrichtungen.
Wasser, steril	ja	Für Lösungen und Spülungen, wenn wegen des Befundes destilliertes Wasser nicht ausreicht (z.B. bei Verletzungen am Auge) und zu Injektionszwecken in Ampullenform. Beispiel: Injektionswasser in Amp.
	nein	Beispiel: Viapur-Wasser, Ampuwa-Schraub-, u.a. Flaschen, Spülwasser
Warzenmittel / Ätzmittel	ja	Salicylsäure- und Milchsäure- haltige Pflaster und Lösungen, Höllensteinstifte, Trichloressigsäure in Kleinstmengen hochkonzentriert (ca. 30%)
	nein	Zytostatika- und Virustatika-haltige Mittel, Hühneraugenpflaster, Trichloressigsäure u.a. als Schälmittel bei Akne und Narben
Wehenwirksame Mittel	ja	Siehe auch unter Prostaglandine und Mittel für Schwangerschaftsabbrüche Beispiele: Fenoterol, Oxytocin außer als Nasenspray
	nein	Atosiban: Verordnung auf den Namen der Patientin.

Sprechstundenbedarf (SSB) - Arzneimittel: Z

Artikel / Artikelgruppen	Verordnung als SSB	Ergänzung / Begründung / als SSB und nicht SSB verordnungsfähige Beispiele (nicht vollständig)
Zytostatika	nein	Verordnung auf den Namen des Patienten. Beispiel: Zur systemischen und lokalen Anwendung. Methotrexat, Mitomycin zur ophthalmologischen Anwendung (Zulassung)

Sprechstundenbedarf (SSB) - Desinfektions-, Reinigungs- und Pflegemittel

Artikel / Artikelgruppen	Verordnung als SSB	Ergänzung / Begründung / als SSB und nicht SSB verordnungsfähige Beispiele (nicht vollständig)
Alkoholtupfer	nein	Nur für den Notfallkoffer
Desinfektionsmittel am Patienten		<p>Der Markt beinhaltet eine Vielzahl von Desinfektionsmitteln.</p> <p>Zulässig sind Produkte zur Desinfektion von Patientenhaut im Rahmen von Eingriffen/ Behandlungen.</p> <p>Alle weiteren Mittel sind über das Honorar vergütet.</p> <p>Mittel, bei denen Ethanol ein wesentlicher Bestandteil ist, sind bei vergleichsweise hohem Preis des Ethanols kein SSB.</p> <p>Farblose Mittel für die Chirurgie nur dann, wenn gefärbte Mittel medizinisch nicht geeignet sind (Handchirurgie, Hautlap- penchirurgie).</p> <p>Große Preisspanne der verschiedenen Produkte.</p> <p>Eine tabellarische Zusammenfassung (Produkte, Indikation, Beispiele) finden Sie unter:</p> <p>www.kvwl.de/ssb/</p> <p>Die verordnungsfähigen Beispiele finden Sie auf der nächsten Seite.</p>

Desinfektionsmittel am Patienten	ja	<ul style="list-style-type: none"> Für Gefäßpunktionen und nichtartikuläre Injektionen sind schnellflüchtige Desinfektionsmittel geeignet; bei Sprühapplikation empfiehlt sich zum Schutz der Atemwege Isopropanol-70% ohne wirksamkeitsverlängernde Zusätze: 250 ml-Sprühflaschen mit Fingerpumpe. 1000ml, 2000ml: Kleinstmengen Desinfektionsmittel z.B. zum Befüllen von Tupferbefeuchtern und Vergleichbarem. Bei chirurgischen Eingriffen und Gelenkpunktionen empfehlen sich Mittel mit Zusätzen, die ihre Wirksamkeit auf 12 bis 24 Std verlängern: Gefärbte oder farblose alkoholische Mittel mit Zusätzen wie Butandiol, Bisphenyl-2-ol, Benzalkoniumchlorid Wässrige, alkoholfreie Desinfektionsmittel nur für Schleimhautchirurgie und Wunden nach erfolgter Wundreinigung, sofern Jodlsg ungeeignet ist (z.B. bei MRSA): Wässrige Jodlösung und ihr ähnliche Mittel mit Glycerin-Anteil (Czech'sche Lsg, Mandel'sche Lsg). Octenidin-Lsg (z.B. Octenisept). Polihexanid-Lsg (z.B. Lavanid, Prontosan-Wundspüllsg). Zur Wunddesinfektion, Schleimhautantiseptik: wässrige oder alkoholisch basierte Antiseptika zur kleinflächigen Anwendung: Desinfizierende Tinkturen: Alkoholische Jodlösung/Jodtinktur. Farbige Pinselungen in Einzelfällen in sehr geringer Menge: Gentianaviolett, Rivanol, Targesin (Silbereiweißacetyltannat). Oxidationsmittel Farblos: Natriumhypochlorit-Lsg, Wasserstoffperoxid. Gefärbt: Kaliumpermanganat in Kleinstmenge.
	nein	<p>Allgemeine Praxiskosten:</p> <ul style="list-style-type: none"> Getränkte (Feucht-)Tücher. Mittel zur Händedesinfektion für Praxismitarbeiter und Patienten. Killavon, Laudamonium u.a. Konzentrate. Isopropanol zur Optiken-, Instrumenten- und Flächenreinigung. Produkte für Wand-/ Standspender (außer Tupferbefeuchtern) und Hebelsprühpumpen. Kleinflaschen ("Kitteltaschenflaschen") unter 250ml. Ethanol bzw. Ethanol-Wasser-Mischungen. "Alkoholische" Mittel mit Octenidin u.a. kostenintensiven Wirkverlängerern. Desinfektionsmittel für Leistungen mit Pauschalver-

		<p>gütung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • sog. Wundspüllösungen mit anderen Zusätzen als Tensiden.
Glasoptik-Mittel	nein	Allgemeine Praxiskosten: Antibeschlagmittel (Ultrastop steril), Pflegemittel, Reinigungszellstoff
Lösungsmittel	nein	<p>außer in Kleinstmengen für definierte Reinigungsanwendungen am Patienten</p> <p>Brennspiritus: keine Kassenleistung. Chloroform: allgemeine Praxiskosten. Polyethylenglykol/ PEG: für Reinigungszwecke, zur Allergietestung. Reinigungslösung für Geräte, Instrumente, Flächen: allgemeine Praxiskosten</p>
	ja	<p>Aceton: für dermatologische und chirurgische Zwecke am Patienten (Abnahme von Nagellack). Aether/ Ether: nur bei Augen, HNO, Mund-Kiefer-Gesichtschirurgen in Kleinstmengen. Wundbenzin: als Reinigungsmittel (z.B. für Pflasterreste, Kleberreste). Polyethylenglykol: zur Giftentfernung von der Haut, siehe Antidote</p>
Silikonspray	nein	Allgemeine Praxiskosten
Soda, Soda-Lösung	nein	Allgemeine Praxiskosten
Waschlotion	nein	Allgemeine Praxiskosten

Sprechstundenbedarf (SSB) - Diagnostika, Diagnosebedarf, Laborbedarf

Artikel / Artikelgruppen	Verordnung als SSB	Ergänzung / Begründung / als SSB und nicht SSB verordnungsfähige Beispiele (nicht vollständig)
Abstrichbürste	nein	Allgemeine Praxiskosten. Siehe auch Watteträger, Mundspatel. Beispiel: Cytobrush
Blutzuckermeßgeräte	nein	Allgemeine Praxiskosten
Combitrans Monitoring Set	nein	Mit der Leistung abgegolten
ECG- Katheter	nein	Allgemeine Praxiskosten: Beispiel: Certofix mono
EEG- / EKG-Zubehör	nein	Creme, Gel, Kontaktmittel, Paste, Peeling, Faltpapier, Elektroden, Langzeitelektroden
Epicutantest-Filterscheiben	nein	Mit der Leistung abgegolten

Farbstoffe Farbstoff-Antiseptika: siehe unter Desinfektionsmittel am Patienten	nein	<p>außer zur Anwendung am Patienten in zugelassenen Indikationsgebieten. Achtung: Schwerwiegende Kreislaufreaktionen nach intravenöser Gabe von Toluidinblau® im Off-Label-Use!</p> <ul style="list-style-type: none"> • Toluidinblau/ Indigocarmin/ Methylenblau für Laborzwecke. • Gentianaviolett-Lsg für Eingriffe am Auge nach Strukturvertrag. • Obsolete Farbstoffdesinfekte, z.B. Brillantgrün, Fuchsin (Solutio Castellani gefärbt/ cum colore). • Farbstoffe zur Diagnostik, z.B. Brillantkresylblau, Patent-blau. • Indigocarmin (Import), Indigocarmin-Lsg als Rezepturanfertigung. • Fluorescein/ Fluoreszein zur ophth. Fluoreszenzangiographie.
	ja	<ul style="list-style-type: none"> • Toluidinblau in zugelassenen Indikationsgebieten als Antidot. • Toluidinblau zur Durchgängigkeitsprüfung der Tuben alternativ zur HSG nur für die Repromedizin. • Gentianaviolett außer für Eingriffe nach Strukturvertrag. • Fluorescein-Papier: auch als Importware; Übernahme auch auf Rechnung. • Fluoreszein-EDO: zur Diagnostik im Zusammenhang mit der Entfernung von Fremdkörpern. • "Thilorbin": Bevorzugt 10ml-AT als Rezeptur mit langer Haltbarkeit. EDOs nur als Fertigpräparat (PZN 09535056) nur bei infektiöser Erkrankung oder bei wirtschaftlicher Anwendung. • Gastroenterologischer Marker für Polypenlokalisierung: zur Markierung, wenn sich koloskopisch die Notwendigkeit einer Klinikeinweisung zur Darm-OP herausstellt.
Fieberthermometer u. -hüllen	nein	Allgemeine Praxiskosten Beispiele: Einmalhüllen, Thermoscan Schutzkappen
Kontrastmittel	ja	Siehe im Abschnitt Arzneimittel unter Kontrastmittel
Kontroll Lösungen für Blutzuckermeßgeräte	nein	Allgemeine Praxiskosten

Labor- / Mikrobiologiebedarf	nein	<ul style="list-style-type: none"> • Gefäße: Küvetten, Schleimprobenbehälter, Urinbecher u.a. • BSG-Systeme: Sedifix u.a. • Material zur Quickwert-Bestimmung: Coagu Check Capillary Tubes u.a. • Pipetten: Blutmischpipetten, Unopipetten, Saugansätze u.a. • Blutentnahmesysteme: Vacutainer, Monovette-S-Kanülen, Venenpunktionskanülen u.a. • Nährböden: Eintauchnährböden (Uricult), andere Nährböden • Filterpapier • Indikatorpapier spezial • Lösungen, Reagenzien: Blutlaugensalz gelb/ rot, Essigsäure/ Eisessig, Formaldehyd, Grams Reagenz, Kovacs Reagenz, Lugol'sche Lsg, Malachitgrün-Oxalat, Natriumcitrat, Neisser-Lsgn, Salpetersäure u.a.
	ja	<p>Nur, wenn für die Untersuchung nach EBM kein Honorar berechnungsfähig ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Reagenzien: Biuret-/ Esbach-/ Haines Reagenz zur Bestimmung von Eiweiß, Zucker im Harn. • Indikatorpapier universal: zur Urin-pH-Bestimmung
Mikroskopie-/ Histologie-/ Zytologiebedarf: Reagenzien, Trägermaterial	nein	<ul style="list-style-type: none"> • Lösungen, Reagenzien: Azan-Lsgn, Brillantkresylblau, Eisenhämatoxylin nach Weigert/ Verhöff/ Heidenhain, CDAntikörpermarker (Antigranulozyt), Ethanol unvergällt, Färbekit Karminessigsäure nach Schneider/ Best, Färbekit Orceinessigsäure, Greifswalder Farblsg, Giemsa-Lsg, Mayers Hämalaun, May-Grünwald-Lsg, Methanol, Papanicolaou-Lösungen, Rakoff-Farblösung, Türks/ Türksche Lösung, Xylol. • Trägermaterial: Objektträger, Deckgläschen. • Flüssigglas, Einschlußmittel: Immersionsöl, Eukitt, Entellan. • Fixationsspray, Fixierlösung: Merckofix, Microscopan.
Mundspatel	ja	Holzmundspatel, Kunststoffmundspatel für Untersuchungen im Mund-Rachenraum.
	nein	Für gynäkologische Abstriche. Sterile und/ oder einzeln verpackte Mundspatel.

Schnellteste, Teststreifen, Testkarten	nein	mit der Gebühr für die Leistung abgegolten <ul style="list-style-type: none"> • Schnellteste: Blutzucker-Teststreifen, Influenza-Schnelltest, Schwangerschaftstest, Streptokokken-Schnelltest. • Testkarten: Blutgruppentest Bedsidekarten (Serafol) • Urinteststreifen: Teststreifen mit Testzonen wie z.B. Blut "Ecur", Nitrit, Leukozyten, Albumin. Sogenannte Multitests. Urinteststreifen für Diabetikerschulungen.
	ja	UrinTeststreifen mit Testzonen Zucker/ Glucose, pH-Wert, Eiweiß/ Protein.
Testsubstanzen: Provokationstest	ja	<ul style="list-style-type: none"> • Substanzen zur bronchopulmonalen Stimulation: Cholinergika (z.B. Methacholinium, Carbachol), Histamin (GNR 13651) ab EBM 2008 • Substanzen zur Testung nach GNR 30120 - 30123 (nasal, bronchial, oral, subcutan) <p>Große Preisspanne der verschiedenen Produkte!</p>
	nein	<ul style="list-style-type: none"> • Substanzen zur Allergietestung: epicutan (GNR 30110), Scratchtest, intracutan, subcutan, konjunktival, nasal (GNR 30111), Pricktest (GNR 30111, 13250, 13258: Pricktest) • Mannitol-Inhalationskapseln zur Provokation (z.B. Aridol-Challenge): Verordnung auf den Namen des Patienten in Fällen, in denen Cholinergika nicht indiziert sind.
Testsubstanzen: Stimulations- u. Suppressionstest	ja	Kosten für zu applizierende Substanzen, sofern nicht mit der Gebühr für die Leistung abgegolten oder in Zusammenhang mit Krankenhausbehandlung Beispiel: TRH-Test ausschließlich im Rahmen der ambulanten Nachsorge
	nein	TRH-Test in Zusammenhang mit bevorstehender Krankenhaus-Behandlung.

Testsubstanzen für Toleranz-Tests: Atemtest, Belastungstest	ja	<p>Belastungstests</p> <p>Glucose-Test: Es empfiehlt sich Glukose-Monohydrat (Traubenzucker) zu rezeptieren (bessere Löslichkeit gegenüber wasserfreier Glucose).</p> <ul style="list-style-type: none"> • Screening auf Gestationsdiabetes in Verbindung mit GNR 01776: Glucose-Vortest 50g Glucose wasserfrei / 55g Glucosemonohydrat. • OGT in Verbindung mit GNR 01777, 32025: Glucose-Toleranz-Test: 75g Glucose wasserfrei/ 82,5g Glucosemonohydrat. • Lactose-Test in Verbindung mit EBM-GNR 32192 (gängige Gewichtsangabe als Monohydrat) • D-Xylose-Test in Verbindung mit EBM-GNR 32193 • Galactose-Test in Verbindung mit EBM-GNR 32195
	nein	<p>Atemtests (mit der Leistung abgegolten):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Testsubstanzen zur oralen Anwendung in Verbindung mit EBM GNR 02401, z.B. Fructose, Lactose, Mannit, Sorbit, Glucose. • Helicobacter pylorii-Test in Verbindung mit EBM-GNR 02400 (Bezugspauschale für C13-Harnstoff: 40154)
Testsubstanzen: Tuberkulin- Test	ja	-
Ultraschallgel Gel, Sonogel	nein	Mit der Leistung abgegolten
Untersuchungsslips	nein	Allgemeine Praxiskosten
Watteträger	ja	Beispiel: Watteträger in Längen < 25 cm für Abstriche incl. gyn. Vaginalabstriche
	nein	Für gynäkologische Abstriche zur Zytologie. Siehe auch unter Abstrichbürsten.

Sprechstundenbedarf (SSB) - Einmalbedarf zur Infusion, Injektion, Drainage, Entnahme

Artikel / Artikelgruppen	Verordnung als SSB	Ergänzung / Begründung / als SSB und nicht SSB verordnungsfähige Beispiele (nicht vollständig)
Absaugkatheter	nein	Allgemeine Praxiskosten
Adapter	nein	Allgemeine Praxiskosten
Aufhängevorrichtung für Infusionen	nein	Allgemeine Praxiskosten. Beispiele: Mehrweg-/ Einweg-Flaschenhalter, Einweg-/ Mehrweg-Aufhänger für Infusionsflaschen
Bergebeutel	ja	Bei ambulanten laparoskopischen Operationen. Große Preisspanne der verschiedenen Produkte! Beispiele: Lap-Bag, Endopouch-Retriever, Endobag-Extraktionsbeutel, Retrieval-Bag
Biopsienadeln	ja	Biopsienadeln (Aspiration, Stanzung) zur Knochenmarkgewinnung (z.B. Beckenkamm, Sternum), zur ungeführten Weichteilstanzung (z.B. Mamma, Prostata), Chorionzottenbiopsie. Große Preisspanne der verschiedenen Produkte! Ovarialbiopsienadeln: siehe unter Material zur künstlichen Befruchtung
	nein	Leberbiopsienadeln inkl. Hepafix: Pauschalvergütung (SNR 91084) Mammabiopsienadeln: Pauschalvergütung für Stanze mit Koaxiale (SNR 91081M für Screening und SNR 91081 kurativ). Einmalbiopsiesysteme mit Einmalgriff.
Blut Lanzetten / Kanülen zur Blutabnahme / Lanzetten	nein	Allgemeine Praxiskosten
Combi Stopper Luer Lock	nein	Allgemeine Praxiskosten
Combufix Adapter (Applikationshilfe)	nein	Allgemeine Praxiskosten
Dialyse-Katheter	nein	Ärztliche Sachkosten gem. BMVÄ § 44 (6) nur bei Abrechnung nach EBM Beispiele: Shaldon-Katheter, Demers- Katheter
Drainageschläuche	ja	Zur Wunddrainage

Dreivegehähne	nein	Allgemeine Praxiskosten außer bei höheren Drücken über 15 bar Beispiel: Discofix u. ä.
	ja	Hochdruckhähne
Einführkanülen	nein	Allgemeine Praxiskosten. Angiographienadeln, Interventionelle koaxiale Kanülen, Koaxialkanülen/ Führungsnadeln. Nadelführungen werden geräteseitig zugeordnet.
Einmalspritzen / Spritzen	ja	Perfusorspritzen, für die parenterale Applikation mittels Perfusomat, wenn hierdurch eine Infusion größeren Volumens ersetzt wird. Hinweis: Aufziehkanülen werden den allgemeinen Praxiskosten zugerechnet.
	nein	Spritzen mit Tannenbaum-Konus oder Luer-/ Luer-Lock-Ansatz, Injektionsspritzen: TBC-Spritzen, Tuberkulinspritzen, Insulinspritzen. Wund- und Blasenspritzen: allgemeine Praxiskosten für alle Anwendungszwecke. Als Einzelverordnung keine GKV-Leistung. Beispiele: Spritzen zur Wundspülung, Blasenspritzen und zu Herstellungszwecken
Einweaufhänger für Infusionsflaschen	nein	Allgemeine Praxiskosten, siehe Aufhängevorrichtung.
Entnahmedorne / Mischdorne	nein	Allgemeine Praxiskosten. Einstichdorne/ Spikes ohne Schlauch: z.B. Minispikes Einstichdorne mit Schlauch: z.B. Connect-Z/ -Set (z.T. geeignet zur Herstellung von Zytostatika sowie als Abzweig zum Mehrfachverbinder ("Tannenbaumbesteck"). Doppeldorne / Mischdorne: z.B. Transofix
Führungsdrähte bei Angiographien	ja	-
Gastrointestinale Sonden	ja	Zum Einmalgebrauch zum Einleiten von Kontrastmitteln für radiologische Untersuchungen: Magensonde, Dünndarmsonde. Magensonde zur Entlastung im Notfall
	nein	als Ernährungssonde
Hautstanzen	ja	-

Heidelberger Verlängerungen	ja	Ausschließlich für die parenterale Applikation mittels Perfusomat oder Infusomat.
	nein	Zur Applikation pauschalierter Kontrastmittel in Urologie und Radiologie: Applikationsleitungen/ -bestecke sind in der Pauschale enthalten. Spiralleitungen, die teurer als gestreckte Leitungen sind.
Infusionsbestecke / mit Rückschlagventil / mit Belüftung / mit Filter / mit Zuspritzventil	ja	Auch bei Therapien, bei denen die Infusionslösung auf den Namen des Patienten verordnet wird. PVC-freie Bestecke nur für dokumentierte Ausnahmefälle, in denen Standardbestecke nicht geeignet sind.
	nein	Infusionsbestecke/ Überleitsysteme zur Kontrastmittelapplikation bei Pauschalenvergütung, Bestecke zur Herstellung / Mischung von z.B. Zytostatika, Infusionsbestecke mit integriertem Präzisionsregler
Infusionsfilter / Injektionsfilter	nein	Allgemeine Praxiskosten außer für Paclitaxel/ Therapien, die gem. Fachinformation eines Infusionsfilters bedürfen. Große Preisspanne der verschiedenen Produkte! Beispiele: Hochleistungs- und Langzeit-Flachfilter, z.B. für 120h, Typ "Infufil". Reihenschaltung von Filtern kleinerer und größerer Porengröße (0,2µm & 1,5µm) zur Beschleunigung der Infusionsgeschwindigkeit, z.B. für Schwerkraftapplikation ersatzweise für eine automatengestützte Infusion. Flachfilter peridural, Spritzfilter, Aerodisc, Bakterienfilter, Sterilwasserfilter.
	ja	Laufzeit-adäquate Inline-Filter, 0,2µm Porengröße
Infusionskanülen / Infusionsnadeln	ja	Venenverweilkanülen (VVK): für Infusionen, für Notfälle und im Rahmen von Eingriffen, für die eine Zugangsanlage verpflichtend ist. Venenpunktionskanülen/ Butterflies nur für Infusionen in adäquater Menge.
	nein	für Leistungen, die nicht zulasten der GKV erbracht werden dürfen oder für pauschal vergütete Leistungen. Kanülen (z.B. Injektionskanülen/ Venenpunktionskanülen zur Blutabnahme, zur Eigenbluttherapie, zur Injektion). Venenpunktionskanülen/ Perfusionsbestecke mit sog. Multiadaptern/ Lueradaptoren zur Konnektierung mit Vakuumröhrchen (-haltern). Subcutankanülen: Zur Injektion und Infusion Verordnung auf den Namen des Patienten.
IN Stopfen	nein	Allgemeine Praxiskosten

Kanülen / Nadeln	ja	Infusionsnadeln. Eigenständige Einträge finden Sie zu folgenden Nadelarten: Biopsie-Nadeln, Einführkanülen, Infusionskanülen / Infusionsnadeln, Punktionskanülen, Portnadeln / Portkanülen
	nein	Allgemeine Praxiskosten. Beispiele: Injektionskanülen, Pen-Nadeln, Kanülen (auch Butterflies) zur Blutabnahme, Kanülen zur Zubereitung/ Entnahme von Flüssigkeiten, Knopfkanülen, Veress-Nadeln

Katheter bei Angiographien / Angiographie- katheter	ja	Infusionskatheter zum Einleiten von Kontrastmitteln: In den Blutkreislauf: Angiographiekatheter Spezialkatheter für andere Orte: Sialographiekatheter, Galakto-graphiekatheter, Cerebralkatheter, Hysterosal-pingographie (HSG)-Katheter.
	nein	Interventionelle Katheter (Ärztliche Sachkosten gem. BMVÄ § 44 (6)): <ul style="list-style-type: none"> • Dilatationskatheter/ (PTA-)Ballonkatheter. • Ablationskatheter für Gefäße: Atherektomie-Katheter, Rotablationskatheter, Cutting-Balloons, PAT-RAT • Katheter zur Gerinnselentfernung: Embolektomie-Katheter/ Thrombektomie-/ • Thrombolektomie-Katheter • Infusionskatheter zur Lyse/ CDT-Katheter bzw. -- System • Fangschlingen zum Entfernen von Fremdkörpern aus dem vaskulären System Einführungsschleusen (Ärztliche Sachkosten gem. BMVÄ § 44 (6)): <ul style="list-style-type: none"> • Cross-Over-Schleusen, einfache Schleusen, und andere. Hycosy-Sets (allgemeine Praxiskosten).

Kontrastmittelzylinder	ja	Sofern nicht mit Geräteschläuchen oder Spikes im Set
------------------------	----	--

Mandrins	ja	Bei entsprechenden Patientengegebenheiten zum Verschluss von Kanülen, die als Zugang erhalten bleiben und als solcher weiterverwendet werden
	nein	Als Ersatz für Verschlussknoten zum kurzzeitigen Verschluss der Kanüle in der Praxis

Material zur Künstlichen Befruchtung	ja	Inseminationskatheter, Ovarialpunktionsnadeln. Große Preisspanne der verschiedenen Produkte! Großpackungen! Grundsätzlich gilt § 27a SGB V. Inseminationskatheter, Ovarialpunktionsnadeln / Follikelpunktionskanülen: die hälftigen Beträge sind den Patientinnen in Rechnung zu stellen. Eine Verordnung auf den Namen der Versicherten ist nicht zulässig.
	nein	Für Eingriffe bei Patientinnen, die nicht zum Leistungsspektrum/ -bereich der GKV zählen. Embryotransferkatheter, Sperma-Nährlösungen
Perfusorleitungen / Injektomatleitungen	ja	Ausschließlich für die parenterale Applikation mittels Perfusomat, wenn hierdurch eine Infusion größeren Volumens ersetzt wird
	nein	Zur Applikation pauschalierter Kontrastmittel in Urologie und Radiologie: Applikationsleitungen/ -bestecke sind in der Pauschale enthalten.
Periduralkatheter	nein	Allgemeine Praxiskosten. Beispiel: Perifix Katheter
Portleitungen	ja	Sind Infusionsbestecken gleichzusetzen
Portnadeln / Portkanülen	ja	Diese Nadeln sind den Infusionsnadeln gleichzusetzen. Große Preisspanne der verschiedenen Produkte! Beispiele: Portnadeln, Hubernadeln, z. B. Grippernadeln
Ports / Portkatheter	nein	Ärztliche Sachkosten gem. BMVÄ § 44 (6)
Punktionskanülen	nein	Punktionskanülen zur Injektion, z.B. Plexusnadeln, Epiduralnadeln, Periduralnadeln (z.B. Tuohy-Nadeln). Punktionskanülen zur Entlastung, z.B. Liquornadeln, Zystenpunktionsnadeln Amniozentese- Nadeln (GOP 01781). Ultraschallgesteuerte Punktionsnadeln (keine Kassenerstattung), z.B. Echotip, Doppler-Guided IV-Assembly FEP. Allgemeine Praxiskosten. Sonst siehe auch unter Biopsienadeln.
	ja	In Ausnahmefällen, z.B. Liquorpunktionsnadeln/ Lumbalpunktionsnadeln und Pleurapunktionsnadeln, sofern eine anschließende diagnostische Weiterverwendung des Punktats medizinisch notwendig ist. Siehe auch unter Biopsienadeln.
Schläuche	nein	Allgemeine Praxiskosten Beispiele: Pumpenschlauch, Rollenspumpenschlauch, Anschlußschlauch, Schlauchset für Druckaufnehmer / zum Einmalgebrauch

Sets	nein	Allgemeine Praxiskosten. Sets sind nur dann SSB, wenn alle enthaltenen / abgerechneten Bestandteile verordnungsfähiger SSB sind. Enthalten Sets Artikel, die mit "Allgemeine Praxiskosten" bewertet werden, gehören sie nicht zum Leistungsspektrum der GKV. Zum Teil erhebliche preisliche Aufwertung im Vergleich zu den Einzelprodukten! Große Preisspanne der verschiedenen Produkte! Angiographie-Sets, Contiplex Plexus-Sets, Epidural-Anästhesie-Sets, Katheter-Set für DK-Wechsel, Koaxiale Interventionssets, Medrad-SQK-Sets, Pleurofix-Sets, Port-Auffüll-Sets, Spinal-Anästhesie-Sets, Urologische Sets, Verband-Sets, (OP-)Kit-Packs
	ja	Siehe unter Verbundmaterialien

Spinalkanülen	nein	Allgemeine Praxiskosten
---------------	------	-------------------------

Spülbestecke	ja	Außer für arthroskopische Eingriffe und Katarakt-OP. Beispiel: Schlauchspülset / Überleitgerät für urologische Anwendung
	nein	Arthroset-B

Swan-Ganz- Katheter	ja	3- oder mehrlumiger Thermodilutions-Katheter zur Durchführung der Leistungen nach GNR 13550 EBM (Thermodilutionsmethode)
---------------------	----	--

Thermodilutions-Sonde	ja	Zur Durchführung der Leistung nach GNR 13550 EBM
-----------------------	----	--

Vakuumflaschen, Verbindungsleitungen	ja	Zur Wunddrainage und für Blutkonserven (Gewinnung von mindestens 200ml Eigenblut für OP), soweit diese gesondert zulasten der GKV abgerechnet werden dürfen. Aderlass bei Bluterkrankungen (z.B. Polyglobulie). Beispiele: Transfusionsgefäße, Aderlassbeutel mit Bestecken, Donafix, Einmaldrainage-Sauggeräte.
	nein	Zur Eigenbluttherapie vor geplanten stationären Eingriffen

Verbundmaterialien	nein	<p>Verbundprodukte werden bewertet wie Sets (siehe dort). Sie sind nur dann SSB, wenn alle verbundenen / verklebten / verschweißten Bestandteile verordnungsfähiger SSB sind und wenn das Verbundprodukt nicht teurer ist als gem. § 12 SGB V ausreichende vergleichbare Einzelprodukte.</p> <p>Zum Teil erhebliche preisliche Aufwertung im Vergleich zu den Einzelprodukten! Große Preisspanne der verschiedenen Produkte!</p> <p>Beispiele: Patientenschläuche mit (Rotations)adapter, IVA/ TIVA-Bestecke, Hahnenbänke, Infusionsleitungen und -- bestecke mit Zuspritzstutzen / Ventilen / Verzweigungen ("Tannenbaum"-Bestecke), Portkanülen mit Polstern / Klebefläche / Schlauch / Y-Stück/ Dreiwegehahn. Dorne mit Kurzschlauch, Hähne mit Schlauch.</p>
	ja	Jeweils bedarfsgerecht kombinierte Einzelprodukte oder entsprechend preiswerte Verbundprodukte
Verschlussknoten / Kanülenverschluß	nein	Allgemeine Praxiskosten, siehe Combi-Stopper

Sprechstundenbedarf (SSB) - Gefäße

Artikel / Artikelgruppen	Verordnung als SSB	Ergänzung / Begründung / als SSB und nicht SSB verordnungsfähige Beispiele (nicht vollständig)
Blutkulturflaschen	nein	Allgemeine Praxiskosten
Gefäße leer / mit Verschluss	nein	allgemeine Praxiskosten. Beispiele: Euroflaschen, Kruken, Medizingläser, Pipettflaschen, Plastikflaschen mit Tropfverschluß, Quetschflaschen, Tropfflaschen, Weithalsflaschen, Weithalsgläser. Petri-Schale (Glasschale mit Deckel), Reagenzgläser, Universalbecher. Korken (für Reagenzgläser)
Kanülensammler / Abfallbehälter zur Entsorgung	nein	Allgemeine Praxiskosten. Beispiel: Medibox
Leerspender	nein	Allgemeine Praxiskosten. Beispiel: Purzellan-Box
Nierenschalen	nein	Allgemeine Praxiskosten. Beispiel: Einweg-Nierenschalen, Nierenschalen aus Metall, Kunststoff, Pappe
Sprühköpfe (für Desinfekte)	nein	Allgemeine Praxiskosten
	ja	Beispiel: Gefüllte Flaschen mit Sprühkopf als Fertigpräparat
Tabletten-Dispenser	nein	Allgemeine Praxiskosten

Sprechstundenbedarf (SSB) - Implantate

Artikel / Artikelgruppen	Verordnung als SSB	Ergänzung / Begründung / als SSB und nicht SSB verordnungsfähige Beispiele (nicht vollständig)
Antibiotikahaltige Implantate	ja	Beispiele: Gentamicinhaltige Materialien: Schwämme, Ketten, Knochenzement
Ärztliche Sachkosten gem. BMVÄ § 44 (6)	nein	Verordnung auf den Namen des Patienten. Die Abrechnung erfolgt durch den Lieferanten (mit Abtretungserklärung) oder durch die Praxis direkt mit der Krankenkasse des Patienten (Angabe der Kontoverbindungsdaten der Praxis). 1. Notwendig ist ein Muster-16-Rezept; manche Kassen senden ein "Sachkostenformular" zu. 2. Zur Bearbeitung gewünscht werden: Diagnose, ICD-10, EBM, bei operativem Eingriff OPS. 3. Originalrechnung ist erforderlich; bei Sammelrechnungen kann (nur nach Vereinbarung) eine Kopie ausreichen. Das Original wird mit Erstattungsvermerk der Kasse an die Praxis zurückgesendet. 4. Skonti bis zu einer üblichen Höhe (3%) stehen der Praxis zu, sofern diese selbst mit den Krankenkassen abrechnet. 5. Skonti stehen der Kasse zu, wenn der Lieferant für die Praxis abrechnet.
Clips zur Blutstillung	ja	Einmal-Clip zur Blutungsstillung nach Darmpolypen-Abtragung, bei Magen-/ Ösophagus-Blutungen, zur Clip-Markierung im Darm. Große Preisspanne der verschiedenen Produkte! Beispiele: Clips zur Verwendung mit Mehrweghandgriff. Stärkere/ größere Clips nur für Ösophagus-Blutungen und nur in sehr geringen Stückzahlen als Reserve.
	nein	Clips mit Einmalhandgriff außer für Ösophagus-Blutungen und in sehr geringen Stückzahlen für Darmblutungen als Reserve. Ansonsten Einweg-/ Mehrweghandgriff allgemeine Praxiskosten.
Cochlear-Implantat	nein	Ärztliche Sachkosten gem. BMVÄ § 44 (6)
Gefäß-Prothesen	nein	Ärztliche Sachkosten gem. BMVÄ § 44 (6)
Gefäßfilter	nein	Ärztliche Sachkosten gem. BMVÄ § 44 (6) (Arterienfilter, Venenfilter)
Herniennetze	nein	Ärztliche Sachkosten gem. BMVÄ § 44 (6)

Implantate bei arthroskopischen und offenen Gelenkoperationen	nein	<p>1. Bei arthroskopischem, rekonstruktivem Bandersatz (z.B. Kreuzband-Plastik mit allogenem/ alloplastischem/ autogenem Bandersatz, Rekonstruktion der Rotatorenmanschette mit Bandersatz/ Transplantat): Abrechnung direkt mit der KV über die SNR 90025 abzüglich 25,56 EUR gem. EBM, Präambel zu den Abschnitten 31.2.5. (OPS: 5-813.d bis 5-813.h, 5-813.3 bis 5-813.8, 5-814.b, 5-814.6, 5-815.2, 5-815.3. Stand 09/2013)</p> <p>2. Fixierung bei anderen OP-Arten/Strukturen, z.B. Meniskus, Fuß, Hände, Schulter-Kapselbandapparat, Bandwiederherstellungsoptionen: Verordnung auf den Namen des Patienten und Abrechnung als Sachkosten mit der jeweiligen Krankenkasse unter Angabe von ICD und OPS. Große Preisspanne der verschiedenen Produkte! 3. Bei Kombinationen von 1. und 2. müssen die erforderlichen Implantate mit der KV über die (neue) SNR 90025A abzüglich 25,56 EUR abgerechnet werden.</p> <p>Beispiele: Sämtliche Implantate (Anker, Stifte, Klammern, Schrauben, Spezialnahtmaterial u.ä.). Resorbierbare und nicht resorbierbare Produkte. Implantate sind außerhalb der Sachkostenpauschalen 40750, 40752 und 40754 abzurechnen (Quelle: EBM-Kommentar Wezel/Liebold). Es ist bei hochpreisigen Produkten empfehlenswert eine vorherige Kostenzusage der jeweiligen Krankenkasse einzuholen. Siehe Ärztliche Sachkosten.</p>
Kammerkanal-Implantat	nein	Ärztliche Sachkosten gem. BMVÄ § 44 (6)
Ligatur-Ringe	ja	Nur für Ösophagus-Varizen oder zur Mucosektomie.
	nein	Für Hämorrhoiden: mit der Leistung abgegolten
Ligaturschlingen "Loops" für endoskopische Verfahren	ja	Ringsysteme für Ösophagus-Anwendungen: siehe unter Ligatur-Ringe. Zur Blutstillung bei Laparoskopie.
	nein	Sets, in denen Artikel der allgemeinen Praxiskosten enthalten sind. Einwegsysteme, z.B. Polyloop: Pauschalvergütung (SNR 91083): zur Nekrotisierung großer Polypen bei Koloskopie alternativ zum Clipping. In begründeten Einzelfällen zum Banding vor Polypektomie zusätzlich zum Clipping danach.
Mittelohr- Prothesen	nein	Ärztliche Sachkosten gem. BMVÄ § 44 (6)
Osteosynthesematerial	nein	Verordnung auf den Namen des Patienten. Als Sachkosten mit der jeweiligen Krankenkasse abzurechnen (z.B. Fixateur interne für Füße, Platten-Schrauben-Systeme, Spezialschrauben-Kombinationen, Nägel, Fixateur externe, Spickdrähte, Bohrdrähte/ Kirschnerdrähte).

Paukenröhrchen	ja	Unter strenger Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgebots. Beim Einsatz hochpreisiger Paukenröhrchen ist die Dokumentation ihrer Notwendigkeit in den ärztlichen Unterlagen erforderlich.
Pessare	ja	Cerclage-Pessar bei Zervixinsuffizienz
	nein	Inkontinenz-Pessar: Hilfsmittel, Verordnung auf den Namen des Patienten. Beispiele: Würfelpessar, Ringpessar Verhütungs-Pessar: Abklärung der GKV-Leistungspflicht. Größenanpassungssatz: Allgemeine Praxiskosten
Resorbierbare Tamponaden, Vliese, Folien, Gele	ja	Zur Blutstillung oder gegen Verklebungen. Soweit keine anderen Regelungen gelten (z.B. Sachkostenpauschalen). Beispiele: Adcon, Interceed, Surgicoll, Gelita
	nein	Beispiele: Angio-Seal, Perclose
Stents	nein	Ärztliche Sachkosten gem. BMVÄ § 44 (6) oder in Sachkostenpauschale enthalten
Tränenangangsonde nach Oggel	nein	Ärztliche Sachkosten gem. BMVÄ § 44 (6)
Tränenpünktchen-Stopfen / Plug	ja	Bezug in wirtschaftlichen Mengen. Siehe auch unter Applikatoren/ Handgriffe.

Sprechstundenbedarf (SSB) - Instrumente, Geräte und Zubehör

Artikel / Artikelgruppen	Verordnung als SSB	Ergänzung / Begründung / als SSB und nicht SSB verordnungsfähige Beispiele (nicht vollständig)
Ablatoren bei arthroskopischen Eingriffen	nein	Mit der Leistung abgegolten (arthroskopische Sachkostenpauschalen) Beispiele: Shaver, strombasierte Ablations- (und Koagulations-) Systeme
Applikatoren / Handgriffe	nein	Allgemeine Praxiskosten. Einweginstrumente als Ersatz für Mehrwegprodukte sind grundsätzlich unwirtschaftlich. Beispiele: separate oder mit Applikationsgut beladene/ vorbe-füllte Applikatoren zum Mehrweg- bzw. Einweggebrauch, z.B. Hautklammerer, arthroskopische Setzinstrumente (z.B. Meniscal Stapler), Biopsiegeräte, gastrointestinale Clipper, Punctum Plug vormontiert auf Applikator.
Achalasiekatheter	nein	Ärztliche Sachkosten gem. BMVÄ § 44 (6). Beispiel: Ballondilatator für Hohlwege
Akupunkturnadeln	nein	Für Verwendung gemäß den RL des G-BA nach GOP 30791 ab 01.01.07. Sachkosten incl. der Akupunktur-nadeln sind in der Gebühr für die Leistung abgegolten.
Ballspritze/ Birnenspritze	nein	Allgemeine Praxiskosten. Beispiele: Klistierspritze, Ballspritze für die Ohrenbehandlung
Biopsiezangen	nein	Allgemeine Praxiskosten
Cürette	nein	Allgemeine Praxiskosten
Defibrillator mit Elektroden	nein	Allgemeine Praxiskosten. Verordnung der im Notfall verbrauchten Elektroden: auf den Namen des Patienten nach Rücksprache mit dessen Krankenkasse im Einzelfall u.U. möglich.
Drucksensor für Rollenpumpenschlauch	nein	Allgemeine Praxiskosten
Einmalrasierer	nein	Allgemeine Praxiskosten
Fascial-Dilatator	ja	Bei Wechsel eines suprapubischen oder eines Nephrostomie-Katheters

Federöhrnadeln / Fädelöhrnadeln	nein	Allgemeine Praxiskosten (Chirurgische Nähnadeln)
Gefäßklemme	nein	Allgemeine Praxiskosten
HAL-Sonde	nein	Sonde zur Hämorrhoiden-Arterien-Ligatur. Keine Kassenleistung.
Hyperventilations- maske	nein	Allgemeine Praxiskosten
Inflationsballons / Politzerball	nein	Verordnung auf den Namen des Patienten als Hilfsmittel möglich Beispiel: Otopar Nasenballon mit Otopar-Nasenolive
Inflationspritzen	nein	Allgemeine Praxiskosten Beispiel: Einwegspritzen mit Manometer, Indeflator, Druck- spritze
Inhalationsgeräte / Feuchtzerstäuber / Vernebler	nein	Allgemeine Praxiskosten/ Einzelverordnung möglich Beispiele: Pari-Boy, Sole-Vernebler
Inhalierhilfen / Spacer	nein	Verordnung auf den Namen des Patienten als Hilfsmittel. Beispiele: Aerochamber-Maske, Babyhaler-Gesichtsmaske, Volumatic
Irrigator	nein	Allgemeine Praxiskosten
Kapselspannung	nein	Siehe Strukturvertrag vom 01.07.1998. Eine Verordnung auf den Namen des Patienten ist nicht möglich.
Klammerentferner	nein	Allgemeine Praxiskosten Beispiele: Hautklammerentferner, Leukoclip Handgriff und Klammerentferner
Läusekamm	nein	Keine Kassenleistung. Beispiele: Niska
Messer, Shaver	nein	allgemeine Praxiskosten bzw. mit der Leistung abgegolten. Beispiele: Messer für endoskopische Eingriffe, Einmal- Shavermesser, Fadennmesser, Fadenziehmesser, Fadenzieh- set. Einmalskalpelle, Mehrweg-Skalpellgriffe, Klingen, Springskalpellklingen

OP-Sauger	nein	Allgemeine Praxiskosten Beispiele: Handstück mit Saugschlauch, Spitze/ Schnabelventil.
Pinzetten / Einmalpinzetten	nein	Allgemeine Praxiskosten
Polypektomieschlingen	nein	Mit der Gebühr für die Leistung abgegolten
Schröpfköpfe	nein	Allgemeine Praxiskosten
Stempelkissen ophthalmologisch	nein	Allgemeine Praxiskosten
Trachealtuben / Tubus	nein	Allgemeine Praxiskosten. Beispiele: Nasopharyngealtubus, Latex-Wendl-Tubus mit beweglichem Schlauch
Venenstauer	nein	Allgemeine Praxiskosten
Venenstripper	nein	Allgemeine Praxiskosten
Verbandschere	nein	Allgemeine Praxiskosten
Zeckenzange	nein	Allgemeine Praxiskosten

Sprechstundenbedarf (SSB) - Urologischer Bedarf

Artikel / Artikelgruppen	Verordnung als SSB	Ergänzung / Begründung / als SSB und nicht SSB verordnungsfähige Beispiele (nicht vollständig)
Blasenspritze	nein	Allgemeine Praxiskosten für alle Anwendungszwecke. Als Einzelverordnung keine GKV-Leistung. Siehe auch Übersicht zu Kathetersets.
Block-Lösung	nein	Allgemeine Praxiskosten Beispiele: Glycerin, Kochsalz, Wasser und Mischungen, z.T. als Fertigspritzen angebotene Handelsware anderer Zusammensetzung
Dauerkatheter transurethral	ja	Siehe auch Verweilkatheter transurethral. Siehe auch Übersicht zu Kathetersets.
Einmalkatheter transurethral	nein	Allgemeine Praxiskosten. Siehe auch Übersicht zu Kathetersets.
Führungsdrähte für urologische Katheter	ja	Siehe auch im Sachverzeichnis SSB, Ausgabe April 04.
Harnleiterschienen	ja	Siehe Ureter-Verweilschienen
Katheter-Set für DK-Wechsel	nein	Allgemeine Praxiskosten. Siehe unter Sets im Abschnitt Einmal-Infusionsbedarf, -Injektionsbedarf, -Drainagebedarf, --Entnahmebedarf. Siehe auch Übersicht zu Kathetersets.
Nephrostomie-Katheter	ja	-
Netzhöschen	nein	Außer bei ambulanten Operationen
Spüllösungen zur Blasenspülung	ja	Beispiele: Lösungen auf der Basis von NaCl, Zuckern
	nein	Citrathaltige Lösungen
Suprapubische Blasenkathe-ter	ja	Siehe auch Übersicht zu Kathetersets.

Ureter-Verweilschienen	ja	Große Preisspanne der verschiedenen Produkte. Beispiele: Double-J/-JJ-Ureterkatheter, Uretersplint, Ureterstent siehe Harnleiterschienen
Urodynamik-Katheter und Zubehör	ja	Große Preisspanne der verschiedenen Produkte! - Bei kombinierter Messung von Blasendruck und Urethradruck ist nur der für beide Messungen geeignete UDP-Katheter abrechnungsfähig. Beispiele: Urethradruckprofilkatheter, Cystotonometrie-/Cystomanometrikatheter
	nein	unausgewiesene, aber preislich inbegriffene Rektaldruckkatheter oder Geräteteile, Rektaldruckkatheter: allgemeine Praxiskosten, Katheterverlängerungen für UDP-Katheter: Sogenannte Verlängerungen sind i.d.R. geräteseitig zuzuordnen (Schlauchset, Geräteschlauch)
Urinauffangbeutel für Kinder	ja	Kinder-Urinklebebeutel zur Gewinnung von Urin in der Praxis bei kleinen Kindern, bei denen Urinbecher noch nicht geeignet sind.
	nein	Urinbeutel zur Mitgabe nach Hause, andere Kinder-Urinbeutel (Inkontinenz-Urinbeutel)
Verweilkatheter transurethral	ja	Siehe auch unter Dauerkatheter transurethral. Siehe auch Übersicht zu Kathetersets.
Windelhosen	nein	Inkontinenzartikel (Hilfsmittel), Verordnung auf den Namen des Versicherten Beispiel: Molipants

Sprechstundenbedarf (SSB) - Verband-, Kompressions- und OP-Material

Artikel / Artikelgruppen	Verordnung als SSB	Ergänzung / Begründung / als SSB und nicht SSB verordnungsfähige Beispiele (nicht vollständig)
Abdruckmaterial	ja	Gips oder andere entsprechende Werkstoffe
Antiithrombosestrümpfe	nein	Außer für ambulante OPs, bei denen infolge der Thromboserisikoklasse eine entsprechende Kompression notwendig ist (anstelle der Kompression mittels Binden). Große Preisspanne der verschiedenen Produkte!
Augenklappen, Uhrglasverbände	ja	Bei ambulanten Operationen. Hartschalen transparent/ blickdicht, selbstklebend/ nicht klebend. Sterile, perforierte Kunststoffklappen nur nach OP im Augenninneren, z.B. Glaskörper
	nein	Für Katarakt-OP. Einsatz steriler, perforierter Kunststoffklappen anstelle eines ausreichenden Augenverbands. Uhrglasverbände (nicht perforiert): Im Regelfall bei zutreffender Indikation Verordnung auf den Namen des Patienten als Hilfsmittel (z.B. bei einseitiger Infektion)
Augenkompressen	ja	-
Augenwatte	ja	-
Bandagen	nein	Verordnung auf den Namen des Patienten als Hilfsmittel. Siehe auch unter Schienen und unter Orthesen.

Binden	ja	<p>Große Preisspanne der verschiedenen Produkte!</p> <p>Hinweis: Kohäsiv-Binden "...-haft" (durch gekreppte Webstruktur oder Latex-Beschichtung) sind teurer als die nichthaftende Form. Binden ausschließlich in wirtschaftlichen Großpackungen. Dies gilt auch für Kompressionsbinden zur Pütter-Wickeltechnik. Papierbinden siehe unter Polstermaterial. Binden mit Gips- oder Castbeschichtung siehe unter Gips- und Cast-Material.</p> <p>Binden zur Fixierung, Kompression, Stabilisierung, evtl. Feuchtigkeitseaufnahme (Listung nach Beschaffenheit):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mullbinden nichtelastisch: Gazebinde/ Mullbinde, • Mullbinden elastisch: Cambric-Binde/ Stretch-Mullbinde, Fixierbinde, Kreppfixierbinde. • Universalbinden fein: Idealbinde, Mittelzugbinde. • Universalbinden dick: Langzugbinde, Stütz-/ Gelenkbinde • Kompressionsbinden: Ultrakurzzugbinde, Kurzzugbinde • Klebebinden mit dermatologischer Wirkung / Beschichtung: Zinkleimbinde. • Klebebinden elastisch: (Acryl-)Pflasterbinde zur venösen Kompression. • Klebebinden unelastisch: Tape für funktionelle therapeutische Stütz- und Schutzverbände.
	nein	<ul style="list-style-type: none"> • OP-Kitpacks. • Stärkebinde, Brandbinde (obsolet). • Elastisches sog. Kinesiotape, buntes Sporttape. • Kühlbinde "...cool". • Patientenindividuelle Verbandsets: siehe unter Sets. • farbige Binden außer in Blau. • sterile Kompressionsbinden.
Dreiecktuch / Armtragetuch / Armtragegurt	nein	Für andere Zwecke als nach ambulanten Operationen
	ja	Eine Verordnung von nach § 34 SGB V ausgeschlossenen Hilfsmitteln bzw. Arzneimitteln als SSB ist zulässig, wenn die verordneten Mittel ausschließlich zur Vorbereitung auf oder im unmittelbaren Anschluß an diagnostische oder therapeutische Eingriffe verwendet werden. Beispiel: nach ambulanten Operationen
Einmal-Abdecksets	nein	Ab dem 01.10.2010 sind durch eine Änderung des Abschnitts 7.1 der Allgemeinen Bestimmungen des EBM die Kosten der Einmal-Abdecksets in den Gebührenordnungspositionen enthalten.

Ergänzungsmaterial für Gipsverbände	ja	Gehstollen, Gummiabsätze, Gehbügel
	nein	Klettverschlüsse
Fingerkuppenverbände	ja	-
Fingerlinge zur Untersuchung	nein	Beispiel: Gummi-Fingerlinge zur Untersuchung Fingerlinge als Verbandmaterial. Siehe unter Schlauchverbände
	ja	Mull-Fingerlinge für Verbände
Fixiermaterial	ja	Zum Fixieren von Wundauflagen, Anwickelungen, Gipsen etc. Beispiel: Verbandklammern. Siehe auch unter Binden, Schlauchverbände, Pflaster/Heftpflaster
	nein	Beispiel: Klettverschlüsse
Gips-und Cast-Material: Binden, Halbschalen, Lose Ware	ja	Siehe auch Ergänzungsmaterial für Gipsverbände. Große Preisspanne der verschiedenen Produkte! <ul style="list-style-type: none"> • Gipsbinden, Gips (lose), Gipsschienen. • Cast: Binden, Splints, Kunstharz/ Thermoplastisches Material/synthetisches Stützmaterial zur Anfertigung von Schienenverbänden: Nur bei Erkrankungen, die eine Ruhigstellung von mehr als vier Wochen erfordern und bei Kindern unter 14 Jahren.
	nein	Vorgefertigte oder teilvorgefertigte Schienen, z.B. Polstersplints, ab-/ anklettbare Fertigschienen. - Siehe auch unter Schienen.
Inzisionsfolie	nein	Allgemeine Praxiskosten. Beispiele: Barrier, Opraflax
Klammerpflaster	ja	Beispiele: Leukoclip, Porofix
Mullkompressen / Kompressen	ja	Große Preisspanne der verschiedenen Produkte! - Beispiele: Mullkompressen, Zellstoff-Mull-Kompressen, jeweils steril oder unsteril
Nahtmaterial	ja	Auch atraumatisches
Nahtpflaster / Adaptationspflaster	ja	-

Ohrenklappen	nein	Außer bei ambulanten Operationen
Okklusions-Folie für Epicutan-Test	nein	Allgemeine Praxiskosten
Orthesen	nein	Echte Orthesen sind Stützverbände mit eingebautem Gelenk. Verordnung auf den Namen des Patienten als Hilfsmittel. Sogenannte Orthesen ohne Gelenk siehe unter Schienen und unter Bandagen.
Pflaster	ja	<p>Große Preisspanne der verschiedenen Produkte! Vorzugsweise Meterware. Einzeln eingeseigelte Ware und Folienpflaster jeglicher Art nur in sehr geringen Mengen (z.B. Wundschnellverband transparent mit Saugpad "post-OP")</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wundschnellverband ("Meterware"). • Injektionspflaster: nur zum gleichem Preis wie abgeschnittene Meterware. (50 Injektionspflaster entsprechen ca. 1m). • Pflasterstrips: für die Versorgung von Kindern mit bunten Pflastern und Motivpflastern, ansonsten nur Kleinstmengen und uncoloriert. • Heftpflaster in Rollen/ Spulenpflaster: textil („plast“, „silk“, „por“). Folien oder Schäume o.ä. in Kleinstmengen, wenn preisgünstigere textile nicht geeignet sind). • Fixierpflastervlies gerollt. • Rundum klebende Wundpflaster mit zentraler Wundauflage („Inselflaster“) steril und einzeln verpackt nur, wenn keine günstigere Art der Wundversorgung möglich/ zumutbar ist in geringer Menge. • Kanülenfixierpflaster (nur textil, keine Folien). Nur bei interventionellen oder operativen Eingriffen und/ oder mehrstündiger Infusion- bzw. Liegedauer.
	nein	Narbenpflaster, Epicutantest-Pflaster, Duschpflaster, Rundpflaster, Pflaster mit Wirkstoffen (Antiseptika/ Desinfekte, Antibiotika u.a.)
Polstermaterial	ja	Als Unterzug für Gips- und Kompressionsverbände. Polsterbinden/ -Polsterwatte, Wattebinden, Schaumstoffbinden/ -Abschnitte, Frotteebinden/ -schläuche, Krepppapier/ Papierbinden
	nein	Antidekubitus-Unterlagen für OP, Lagerungskissen, Stuhlbezüge
Salbenkompressen	ja	Siehe auch unter Wundauflagen

Schienen	ja	Cramer-Endlosschiene für Finger/ Arme/ Beine, Fingerschiene nach Stack/ Böhler, Halskravatte endlos, Standard-Halskravatte, externe Nasenschiene
	nein	Gips-/ Cast-ersetzende Verbände wie z.B. Spezialschienen und Lagerungsschienen, insbesondere abnehmbare mit z.B. Klettverschlüssen, sind als Hilfsmittel auf den Patientennamen zu verordnen.
Schlauchverbände	ja	Zur Fixierung an Körperteilen. Beispiele: Netzschlauch, Trikot-schlauch, Fingerfertigverband
Schutzbedarf	nein	Allgemeine Praxiskosten. OP-Hauben, OP-Masken, Mundschutz, Handschuhe, Kittel, Überschuhe
Septumschienen	ja	-
Sprühpflaster/ Pflasterspray	ja	-
Stahlwolle für Kompressionsverbände	ja	-
Stützmaterialien, synthetisch	ja	Siehe auch unter Cast-Schienen und-Binden. Nur bei Erkrankungen, die eine Ruhigstellung von mehr als vier Wochen erfordern und bei Kindern unter 14 Jahren.
Tamponadestreifen, -binden	ja	Beispiele: Jodhaltige Tamponaden. Steril, unsteril.
Thermoplastisches Material	ja	Material zur Anfertigung von Schienenverbänden, siehe auch unter Schienen
Tücher	nein	Abdecktücher, Lochtücher, Schutzlaken, Krankenunterlagen, Ärztekrepp, Mehrzwecktücher, Reinigungstücher, Einmalhandtücher, Papiertücher, Kleenex.
Tupfer	ja	Aus Mull, Mullwatte, Gaze Beispiel: Mulltupfer, Schlinggazetupfer, Zellstofftupfer
	nein	Beispiel: Debrisoft
Verbandmull	ja	-

Wundauflagen	ja	Siehe auch unter Pflaster. Große Preisspanne der verschiedenen Produkte! Beispiele: Folienpflaster, Hydrokolloide, Polyurethan-Schäume, Hydrogel-Platten, Alginat-Kompressen/ -- Tamponaden, Aktivkohle, PA-Saugkissen, Salbengaze, Fettgaze
	nein	Beispiele: Platten (Silikon) zur Narbenbehandlung, Silberhaltige Produkte incl. Silberkohle (im Einzelfall Verordnung auf den Namen des Patienten)
Wundklammern	ja	-
	nein	Beispiele: Gerät. Gerät+Klammern als 1 System
Zellstoff	nein	Zellstoff als Unterlage für Patienten und Reinigungszwecke von Praxiseinrichtung, Verbandzellstoff (obsolet)
	ja	Vorzugsweise ungebleicht für Reinigungszwecke am Patienten (z.B. Ultraschallgel-Entfernung, Sekretaufnahme)
Zungenläppchen	ja	-

Sprechstundenbedarf (SSB) - Sonstiger Bedarf - Alphabetische Liste

Artikel / Artikelgruppen	Verordnung als SSB	Ergänzung / Begründung / als SSB und nicht SSB verordnungsfähige Beispiele (nicht vollständig)
Atemkalk	nein	Mit der Leistung abgegolten
Batterien	nein	Allgemeine Praxiskosten
Belegärztliche, stationäre Behandlung	nein	Siehe SSBV § 2 (3)
Ersatzbedarf für abgelaufene Artikel	nein	Siehe SSBV § 2 (4) und § 3 (1) - nur tatsächlich verbrauchte Artikel sind über den SSB zu ersetzen
Erstausrüstung	nein	Siehe SSBV § 3 (1)
Klebestift	nein	Einzelverordnung /Hilfsmittel im Rahmen der Kompressions-therapie. Beispiel: Es-hält
Ohrstöpsel	nein	Allgemeine Praxiskosten Beispiele: Ohropax, Lärmstop
Pappmundstücke	nein	Allgemeine Praxiskosten
Sterilisationspapier	nein	Allgemeine Praxiskosten

**Kassenärztliche Vereinigung
Westfalen-Lippe**
Robert-Schimrigk-Str. 4-6
44141 Dortmund
Tel: 0231 / 94 32 - 0
www.kvwl.de